

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
26.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung öffentlich	4
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 3 Haushaltsvollzug 2018 für den Gemeindewald Niedereschach und Forstwirtschaftsplan 2020	6
Vorlage GR/462/2019	6
1 - Haushaltsvollzug 2018 GR/462/2019	7
2 - Forstwirtschaftsplan 2020 GR/462/2019	8
TOP Ö 4 Mehrgenerationentreff für Niedereschach	10
Vorlage GR/455/2019	10
Anlage zu GR-Vorlage 455-2019 GR/455/2019	11
TOP Ö 5 Vergabevorschlag Hallenmöbel und Bühnenvorhang für die Schloßberghalle Kappel	16
Vorlage GR/464/2019	16
TOP Ö 6 Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2020	17
Vorlage GR/461/2019	17
1 Kalkulation Abwasser GR/461/2019	20
2 Kalkulation Wasserverbrauchsgebühren GR/461/2019	42
3 Kalkulation Wassergrundgebühren GR/461/2019	50
4 Änderungssatzung Wasser GR/461/2019	52
TOP Ö 7 Einführung Vergnügungssteuer	53
Vorlage GR/463/2019	53
Anlage 1 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung - nur Geldspielgeräte) GR/463/2019	54
Anlage 2 Steuersätze der Umlandgemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis GR/463/2019	57
TOP Ö 8 Haushaltsplanberatungen 2020	58
Vorlage GR/460/2019	58
1 HHPlan 2020 - Entwurf 2 (Kernhaushalt) GR 26.11.2019 GR/460/2019	59
2 Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2020 - Entwurf 2 GR 26.11.2019 GR/460/2019	63
3 Investitionsprogramm Eigenbetrieb Wasserversorgung 2020 - Entwurf 2 GR 26.11.2019 GR/460/2019	66
TOP Ö 9 Mitgliedschaft in einem zu gründenden Zweckverband "Klärschlammverwertung Böblingen" - Zustimmung zum Beitritt des "Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal"	70
Vorlage GR/459/2019	70
20190927_Schreiben RBB_Vorbereitung der Gründung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen GR/459/2019	72
TOP Ö 10 Zwischen den Wegen II – Finanzierungsvertrag	93
Vorlage GR/456/2019	93
1 - Finanzierungsvertrag für das Baugebiet Zwischen den Wegen II GR/456/2019	94
TOP Ö 11.1 Nachtragsbuantrag zur Überwiegenden Rücknahme des Bauvorhabens Stützmauer auf den gesetzlichen Gewässerrandstreifen von 5,00 m, Brestenberg 25, Flst. Nr. 590/3, Gemarkung Kappel	102
Vorlage GR/450/2019	102
Buantrag Brestenberg 25 alter Plan GR/450/2019	104
Buantrag Brestenberg 25 neuer Plan GR/450/2019	105

TOP Ö 11.2 Dachaufstockung des Einfamilienhauses, Schöffnerstr. 16, Flst. Nr. 2206, Gemarkung Niedereschach	106
Vorlage GR/453/2019	106
Bauantrag Schöffnerstr. 16 GR/453/2019	107

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Dienstag, 26.11.2019, 18:30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Haushaltsvollzug 2018 für den Gemeindewald Niedereschach und Forstwirtschaftsplan 2020
4. Mehrgenerationentreff für Niedereschach
5. Vergabevorschlag Hallenmöbel und Bühnenvorhang für die Schloßberghalle Kappel
6. Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2020
7. Einführung Vergnügungssteuer
8. Haushaltsplanberatungen 2020
9. Mitgliedschaft in einem zu gründenden Zweckverband "Klärschlammverwertung Böblingen" - Zustimmung zum Beitritt des "Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal"
10. Zwischen den Wegen II – Finanzierungsvertrag
11. Baugesuche
 - 11.1. Nachtragsbauantrag zur Überwiegenden Rücknahme des Bauvorhabens Stützmauer auf den gesetzlichen Gewässerrandstreifen von 5,00 m, Breitenberg 25, Flst. Nr. 590/3, Gemarkung Kappel
 - 11.2. Dachaufstockung des Einfamilienhauses, Schöffnerstr. 16, Flst. Nr. 2206, Gemarkung Niedereschach
12. Wünsche und Anträge
13. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'R' and a long horizontal stroke.

Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/462/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Haushaltsvollzug 2018 und Forstwirtschaftsplan 2020 für den Gemeindewald Niedereschach

Sachverhalt:

Vom Kreisforstamt Schwarzwald-Baar wurde der Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2018 der Gemeinde Niedereschach zur Genehmigung vorgelegt. Ebenfalls liegt der Gemeinde Niedereschach der Forstwirtschaftsplan 2020 für den Gemeindewald Niedereschach vor (Kopien sind dieser Sitzungsvorlage jeweils beigelegt).

Das vergangene Jahr 2018 und das bisherige Jahr 2019 stellten den Wald unter eine Belastungsprobe. Sturm und Käfer führten europaweit zu Unmengen an Schadholz und daraus resultierte ein angespannter Holzmarkt. Diese Situation spiegelt sich auch im Gemeindewald Niedereschach wieder. In der GR-Sitzung wird unsere Försterin Frau Grieb den Vollzug für das Forstwirtschaftsjahr 2018, sowie den Plan für 2020 vorstellen. Außerdem wird Herr Dinkelaker (Kreisforstamtsleiter) über die Waldschutzsituation und die Forstneuorganisation im SBK informieren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Vollzug 2018 zu genehmigen und den Forstwirtschaftsplan 2020 zur Kenntnis zu nehmen. Der Forstwirtschaftsplan 2020 wurde bereits im Ergebnisplan der bisherigen Haushaltsplanberatungen 2020 berücksichtigt.

KW 31 - Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb 26 - Gemeinde Niedereschach	KLR Jahr	KLR Periode (von) 1	HHJ
326	Schwarzwald-Baar-Kreis	Revier	2018	KLR Periode (bis) 13	-

Holzbodenfläche haH / Fläche Wirtschaftswald * (haWiWa)	Jährliches Soll in EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll in EFm o.R.	Einschlag in EFm o.R.
414,07	2.990,74		3.117,01

BUA	Bezeichnung	Erlöse Kasse	Erlöse Verrechnung	Kosten Kasse	Kosten Verrechnung	Überschuß/ Zuschuß
A	Holzernte	157.636,30	0,00	97.332,11	0,00	60.304,19
B	Kulturen	0,00	0,00	16.393,18	0,00	-16.393,18
C	Waldschutz	0,00	0,00	1.540,49	0,00	-1.540,49
D	Bestandespflege	0,00	0,00	3.470,11	0,00	-3.470,11
E	Erschließung	0,00	0,00	456,50	0,00	-456,50
J	Schutzfunktionen	0,00	0,00	249,90	0,00	-249,90
L1	Betriebssteuern und Beiträge	0,00	0,00	6.763,11	0,00	-6.763,11
L2	Liegenschaften	0,00	0,00	3.080,95	0,00	-3.080,95
M	Querschnitt (M)	0,00	0,00	50,00	0,00	-50,00
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald	0,00	0,00	23.026,50	0,00	-23.026,50
Kassenwirksame Beträge		157.636,30		152.362,85		5.273,45
Verrechnungen			0,00		0,00	0,00
Ergebnis		157.636,30		152.362,85		5.273,45

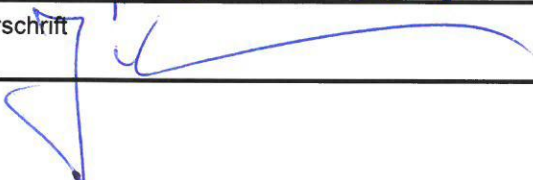
Bei regelbesteuerten Betrieben sind alle Beträge ohne, bei pauschalbesteuerten Betrieben mit Umsatzsteuer

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde

Gemeinde Niedereschach

Ort, Datum <i>Tübingen, den 15.11.2019</i>	Ort, Datum
Unterschrift 	Unterschrift

* Für Betriebe, die ab dem Stichtag 01.01.2011 eingerichtet wurden, wird ab 2017 die Fläche Wirtschaftswald zur Berechnung herangezogen
FoFIS: KW31

KW 31 - Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Plan

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb 26 - Gemeinde Niedereschach	KLR Jahr	KLR Periode (von) 1	HHJ
326	Schwarzwald-Baar- Kreis	Revier	2020	KLR Periode (bis) 13	-

Holzbodenfläche haH / Fläche Wirtschaftswald * (haWiWa)	Jährliches Soll in EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll in EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan in EFm o.R.
	2.990,74		

BUA	Bezeichnung	Erlöse Kasse	Erlöse Verrechnung	Kosten Kasse	Kosten Verrechnung	Überschuß/ Zuschuß
A	Holzernte	150.000,00	0,00	80.700,00	0,00	69.300,00
B	Kulturen	0,00	0,00	10.900,00	0,00	-10.900,00
C	Waldschutz	0,00	0,00	1.800,00	0,00	-1.800,00
D	Bestandespflege	0,00	0,00	8.200,00	0,00	-8.200,00
E	Erschließung	0,00	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00
L1	Betriebssteuern und Beiträge	0,00	0,00	6.900,00	0,00	-6.900,00
L2	Liegenschaften	0,00	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald	0,00	0,00	33.200,00	0,00	-33.200,00
Kassenwirksame Beträge		150.000,00		146.700,00		3.300,00
Verrechnungen			0,00		0,00	0,00
Ergebnis		150.000,00		146.700,00		3.300,00

Bei regelbesteuerten Betrieben sind alle Beträge ohne, bei pauschalbesteuerten Betrieben mit Umsatzsteuer

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde

Anerkannt:

Gemeinde Niedereschach

Ort, Datum Tübingen, den 13.11.19	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift



Für Betriebe, die ab dem Stichtag 01.01.2011 eingerichtet wurden, wird ab 2017 die Fläche Wirtschaftswald zur Berechnung herangezogen
FoFIS: KW31 Vollzug

13.11.2019



Gemeinde Niedereschach

Entwurf Haushaltsplan 2020

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	1. 8550	Forst	Plan	Bemerkung
	Nr.	BUZ	Ansatz €	
Erlöse aus Holzverkauf	1300	A	150.000	Einschlag 2800 Fm (Holzmasse Verkauf 2500 Fm)
Erlöse aus Nebennutzungen (Gabholz)	1570	A,H		
Zuschüsse Land (unter Vorbehalt)	1710	B		
Gesamteinnahmen			150.000	
Ausgaben Forstbetrieb				
Unterhaltung der Waldwege	5100	E	3.000	Unterhaltung Wege (Wegeinstandsetzung , Befestigung Maschinenwege, Lichtraumprofile u.a.)
Erholungsmaßnahmen		K		
Waldkulturkosten	5700	B,D	19.100	Anbau 0,3ha, Kultursicherung 2,5 ha, Förderung Naturverjüngung 8,0 ha, Ästung 100 Stck., Jungbestandpflege 9,0 ha
Waldschutz	5710	C	1.800	Schutz gegen Insekten, Wildverbißschutz
Holzfallung und Aufbereitung	5750	A, L	82.700	Holzeinschlag (2800 Fm Verkehrssicherung 2000,00 € Rücken Unternehmer 100%
Nebenbetriebe		H	0	
Steuern, Versicherungen	6400	L	6.520	Waldbrandversicherung, Grundsteuer; Berufgenossenschaft
sonstige Geschäftsausgaben (Bürger nutzen)	6450	L	30	Bürgerholz
Mitgliedsbeiträge an Verbände	6610	L	350	Mitgliedsbeitrag Forstkammer, PEFC
Vermischte Ausgaben	6680			
Forstverwaltungskostenbeitrag	6710	N	33.200	Beförsterung + Wirtschaftsverwaltung
Innere Verrechnungen	6790			
Ausgaben Forstbetrieb gesamt			146.700	
Ergebnis Forstbetrieb			3.300	Überschuß

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/455/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Mehrgenerationentreff für Niedereschach

Sachverhalt:

Herr Joachim Bucher hat in dieser Angelegenheit das als Anlage beigefügte Konzept erarbeitet, welches er in der Sitzung vorstellen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. dass sich die Gemeinde Niedereschach zum Projekt der „Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser“ bekennt und der Mehrgenerationentreff im Kernort ein Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung in diesem Wirkungsgebiet ist. Zur Realisierung dieses Projekts wird die Bürger für Bürger eG beauftragt.
2. die für das Projekt erforderlichen Eigenmittel von 12.000,- € der Bürger für Bürger eG zur Verfügung zu stellen (Aufnahme von jeweils 6.000 € in die Haushaltsplanung 2020 und 2021) und die Weiterfinanzierung der nach Projektablauf am 30. Juni 2021 erforderlichen fehlenden Finanzmittel von maximal 50.000 € jährlich (Aufnahme in die Mittelfristige Finanzplanung) zu übernehmen.



Mehrgenerationentreff für Niedereschach

Ziele:

Es wird ein Treffpunkt geschaffen, der für die Angehörigen der verschiedenen Generationen, hauptsächlich Kinder und Jugendliche mit deren Eltern, Senior*innen aber auch allen anderen interessierten Bürger*innen die Möglichkeit zu Aktivität und Begegnung bietet.

Es wird eine Stelle eingerichtet, die die verschiedenen Angebote in den vier Teilgemeinden vernetzt und als Anlaufstelle für Bürger*innen eine Lotsenfunktion innerhalb dieser einnimmt.

Zielgruppen

Angehörigen der verschiedenen Generationen die ein Interesse an einem generationenübergreifenden Miteinander haben. Da am Ende alle von den Angeboten direkt oder indirekt profitieren sind im weitesten Sinne alle Bürger*innen Zielgruppe. Es werden daher zwei Arten von Zielgruppen unterschieden:

Primäre Zielgruppen

1. Senior*innen, vor allem die von Einsamkeit bedrohten Menschen
2. Kinder und Jugendliche
3. deren Eltern und Angehörige
4. Menschen aller Altersgruppen die sich in solch ein Projekt einbringen möchten

Sekundäre Zielgruppen

1. Vereine und Organisationen
2. Firmen und Gewerbetreibende
3. Bürger*innen aller Ortschaften

Projektbeschreibung

Das Projekt hat drei Schwerpunkte:

1. Aufbau eines Mehrgenerationentreffs mit einem niedrighschwelligen offenen Treff. Der Mehrgenerationentreff soll die Qualitätskriterien für Mehrgenerationenhäuser erfüllen.
2. Schaffung von vielfältigen Angeboten die generationenübergreifend wahrgenommen werden. Dazu können z. B. Kreativ- und Bewegungsangebote oder auch solche aus dem Bereich der Betreuung und des Lernens gehören. (Stichwort Alt hilft Jung, Jung hilft Alt)

3. Vernetzung der bestehenden Angebote und Schaffung einer Stelle die für die Bürger*innen eine Lotsenfunktion innerhalb dieser übernimmt.

In einem moderierten Prozess entsteht ein Mehrgenerationentreff, das niedrigschwellige Begegnungsmöglichkeiten für alle Bürger*innen bietet. Die Angebote werden aus deren Bedürfnissen abgeleitet und mit Hilfe von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen umgesetzt. Dabei werden die bestehenden Angebote mit einbezogen.

Als Standort für den Mehrgenerationentreff bietet sich der Kernort Niedereschach an. Die infrage kommenden Standorte müssten in direkter Nähe des Ortskerns mit Rathaus, Bäckerei, einem Lebensmittelhandel und weiteren Geschäften liegen. Dort liegt auch das Pflegeheim mit angegliedertem betreutem Wohnen (50 Einheiten).

Die Angebote der Seniorenclubs und weiterer Vereine und Initiativen in den anderen Ortsteilen werden mit denen des Mehrgenerationentreffs vernetzt. Ebenso die des Pflegeheims. Damit verhindern wir die Entstehung von konkurrierenden Doppelstrukturen.

Als "Wohnzimmer für Alle" bilden die Räumlichkeiten des Mehrgenerationentreffs die Möglichkeit der zwanglosen Begegnung. Durch das Angebot von z.B. Brettspielen und eines Bücherregals (gefüllt durch Buchspenden) werden Anregungen gegeben. Es besteht das Angebot an Getränken, aber kein Verzehrzwang, Speisen können mitgebracht werden.

Der Mehrgenerationentreff bietet drüber hinaus ein vielfältiges Programm. Erste Ideen bestehen bereits:

1. Sonntagsbrunch (Getränke werden verkauft, Speisen mitgebracht)
2. Hochbeetprojekt in Kooperation mit einer Schul-AG
3. Mottowoche die in Kooperation mit den Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden
4. Bildungsangebote die durch Bürger*innen angeboten werden (Handynutzung für Ältere durch Jugendliche, Leseoma/-opa, Handarbeiten)
5. bei ausreichendem Interesse Einrichtung eines Reparatur-Cafes
6. gemeinsames (interkulturelles) Kochen
7. weitere Angebote werden im Zuge der Konzepterstellung und des Aufbaus erarbeitet

Durch diese Angebote werden die Angehörigen der verschiedenen Generationen über das gemeinsame Interesse an einem Thema zusammengeführt. Sie kommen in einen gemeinsamen Dialog, lernen voneinander und haben gemeinsam Spaß. Dadurch entstehen Beziehungen, die auch außerhalb des Mehrgenerationentreffs Wirkung entfalten. Der Mehrgenerationentreff wird so zu einem Ort des lebendigen Miteinanders, zu einem Ort, an dem sich Menschen entsprechend ihrer individuellen Neigungen und Bedürfnissen einbringen und entfalten können.

Über die Bürger für Bürger eG besteht bereits ein gut funktionierendes Netzwerk mit den verschiedenen Initiativen, Vereinen und Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe. Die politische und die kirchlichen Gemeinden sind in dieses Netzwerk eingebunden.

Im Rahmen der Entstehung des Mehrgenerationentreffs werden nun auch die Schule und die Kinderbetreuungseinrichtungen mit einbezogen.

Einbindung in den Gesamtprozess

Im Rahmen der Erstellung eines Konzepts zum Thema "Älter werden in Niedereschach für die vier Dörfer in der Gesamtgemeinde, werden in allen Ortsteilen Veranstaltungen angeboten, in denen ein Dialog mit den Bürger*innen stattfinden soll, der deren Bedürfnisse in den Mittelpunkt des Interesses stellt. Auf den in diesem Rahmen geplanten Veranstaltungen werden Ergebnisse erzielt, die in den Prozess der Entwicklung des Mehrgenerationentreffs einfließen. Das Format dieser Treffen wird eine Form der Zukunftswerkstatt sein. Sie sollen im ersten Quartal 2020 stattfinden.

Auf diesen Veranstaltungen, durch Werbung seitens der Gemeinde und der Bürger für Bürger eG sowie durch persönliche Ansprache wird dann ein Kernteam gebildet, welches die Aufgabe bekommt, das Konzept und die Angebote auszuarbeiten. Dieser Prozess wird professionell begleitet.

Nach Konzepterstellung werden bürgerschaftlich Engagierte geworben, um gemeinsam mit der hauptamtlichen Kraft die Angebote weiter auszuarbeiten und umzusetzen. Die Entwicklung und Evaluation der Angebote wird fortlaufend über Gespräche stattfinden.

Mit den bestehenden Initiativen und Vereinen wird durch die Mitarbeiter*innen eine enge Vernetzung aufgebaut. Ein besonderer Schwerpunkt werden dabei die Schule, das Familienzentrum und die anderen Kinderbetreuungseinrichtungen bilden. Auch die Abstimmung mit dem Pflegeheim und dem betreuten Wohnen sowie den Vereinen und Initiativen in den Ortsteilen ist eine der zentralen Aufgaben an dieser Stelle. Dazu werden Gesprächsrunden angeboten, zu denen in den Mehrgenerationentreff eingeladen wird.

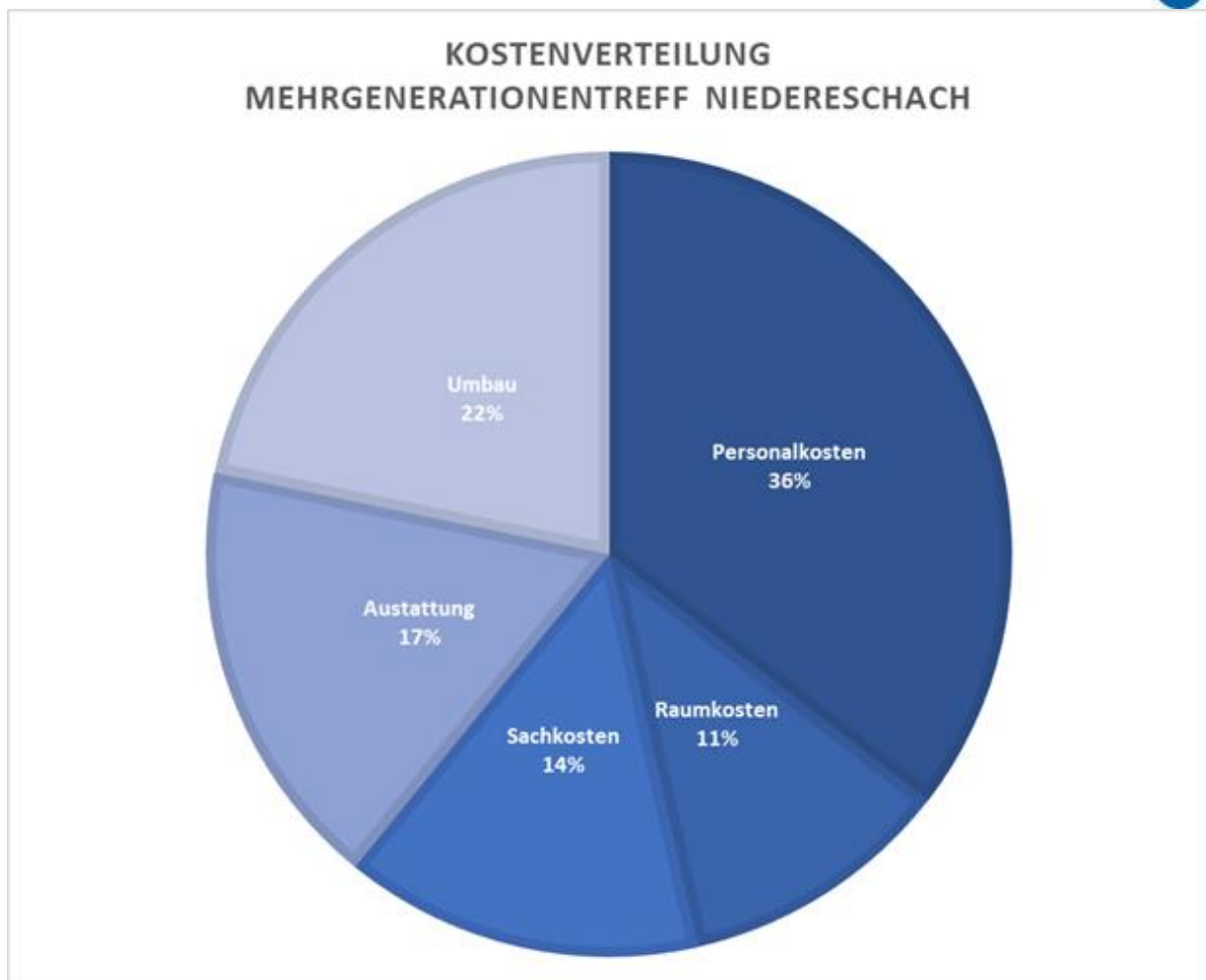
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die politischen Gremien werden regelmäßig über den Fortgang der Entwicklung informiert. Für die breite Öffentlichkeit werden Informationen über das Amtsblatt, die lokale Presse und die Homepage der Bürger für Bürger eG zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeiter*innen des Mehrgenerationentreffs bringen sich in Gremien (z.B. Sozialraumkonferenz) ein.

Finanzierung

Für den Projektzeitraum ist ein Förderantrag bei der „Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser“ gestellt worden. Dieser sieht bei einer Fördersumme von 100.000 € Eigenmittel der Gemeinde in Höhe von 11.974 € vor.



Der Förderzeitraum ist vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021, wann und in welcher Form dabei die kommunalen Mittel eingebracht werden ist nicht festgeschrieben. Ab 01.07.2021 ist der Mehrgenerationentreff aus anderen Quellen zu finanzieren. Offen ist derzeit noch, ob es im Anschluss eine weitere Förderung aus Landesmitteln geben wird.

Die „LAG Mehrgenerationenhaus“, die auch diese Förderung maßgeblich mit auf den Weg gebracht hat, setzt sich nach eigenen Aussagen dafür ein.

Die Details der nachhaltigen und langfristigen Finanzierung der laufenden Kosten in Höhe von ca. 50.000 € pro Jahr werden im Rahmen der Konzepterstellung bzw. in den ersten Monaten der Umsetzung erarbeitet.

Für die Sicherstellung der Finanzierung sollen Stiftungsmittel und Mittel aus Fördertöpfen oder von Lotterien (Deutsches Hilfswerk) in Anspruch genommen werden. In der Regel fordern diese einen Eigenanteil von 10 – 20 %. Spendenmittel aus Einnahmen Fundraisingprojekten werden einen weiteren Baustein der Finanzierung bilden, ebenso der Überschuss aus dem Verkauf von Getränken.

Mit etwas über 35.000 € sind bei der Aufstellung Kosten für Personal gerechnet. Diese Kosten sind wesentlich abhängig davon, inwieweit es gelingt einen Teil der Angebote mit Ehrenamtlichen zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass das an vielen Stellen möglich sein wird.

Fazit

Mit einem relativ überschaubaren finanziellen Engagement der Gemeinde Niedereschach kann hiermit ein Projekt auf den Weg gebracht werden, dass das Miteinander der Generationen wesentlich bereichern würde.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/464/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 18.11.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Vergabevorschlag Hallenmöbel und Bühnenvorhang für die Schloßberghalle Kappel

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Hallenmöbel und Bühnenvorhang auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben. Der Eröffnungstermin war am 15.11.2019 um 10:00 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 6 Leistungsverzeichnisse verschickt und 3 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebot sind berücksichtigt):

Nr.	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Link Bodenkonzepte	Im Vogelsang 5 78078 Fischbach	35.406,07 €
2	Bieter 2		38.163,30 €
3	Bieter 3		45.014,37 €

Das Angebot der Fa. Link Bodenkonzepte entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zum von Herrn Architekt Seemann bepreisten LV (53.657,10 €) um 18.251,03 € (ca. 34 %) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Fa. Link Bodenkonzepte in Fischbach zum Gesamtpreis von 35.406,07 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/461/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Realsteuern

Die Realsteuern, also Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A + B sind wichtige Einnahmesäulen des Gemeindehaushalts. Für **2020** sind seitens der Verwaltung **keine** Steuererhöhungen vorgesehen.

Nachfolgend einige Detailinformationen zu den Realsteuern.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer beträgt seit **01.01.2006 340 v. H.** Der durchschnittliche Hebesatz im Kreisgebiet beträgt 352 v. H.

Die Gemeinde rechnet in 2020 mit einem Gewerbesteueraufkommen von 4,5 Mio. €.

Grundsteuer A

Der Hebesatz bei der Grundsteuer A (landwirtschaftliche Grundstücke) beträgt seit **01.01.2017 370 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich 373 v. H. erhoben. Das Aufkommen beträgt ca. 35.000 €.

Grundsteuer B

Der Hebesatz bei der Grundsteuer B beträgt seit **01.01.2017 390 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich 401 v. H. erhoben.

Die Gemeinde rechnet in 2020 mit einem Aufkommen von 805.000 €.

Hundesteuer

Der Steuersatz für die Hundesteuer beträgt seit 01.01.2016 96 € (Ersthund). Derzeit sind 363 Hunde gemeldet. Das Hundesteueraufkommen beträgt ca. 36.000 €.

Für 2020 ist seitens der Verwaltung **keine** Erhöhung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt in 2020 unverändert.
2. Die Hebesätze für die Grundsteuer A + B bleiben in 2020 unverändert.
3. Die Steuersätze für die Hundesteuer bleiben in 2020 unverändert.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2020, sowie dem Haushaltsplan 2019 bzw. der Jahresrechnung 2018 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 ergibt eine **Schmutzwasser-gebühr** von 1,63 €/m³ (bisher 1,60 €/m³), sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,41 €/m² versiegelter Fläche (unverändert). Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der geringfügigen Differenz der aktuellen Schmutzwassergebühr von 1,60 €/m³ im Vergleich zur kalkulierten Gebührenobergrenze von 1,63 €/m³ keine Gebührenanpassung für das Jahr 2020 vorzunehmen.

Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Wasserverbrauchsgebühren** ergibt für das Jahr 2020 einen unveränderten Wasserpreis von **2,00 €/m³**. Damit ist bei den Verbrauchsgebühren keine Gebührenanpassung notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wird verwiesen.

Die Kalkulation der **Wassergrundgebühren** ergibt für das Jahr 2020 folgende (teilweise) veränderten Gebührensätze:

- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 waagrecht	1,95 € (bisher 1,95 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Steigrohr	2,00 € (bisher 2,05 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Fallrohr	2,20 € (bisher 2,20 €)

- Zähler Nenngroße Q ³ 10 R80	2,45 € (bisher 2,15 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 16 R80	3,35 € (bisher 3,20 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 25 R80	11,60 € (bisher 11,60)
- Zähler Nenngroße Q ³ 40 R80	7,55 € (bisher 7,55 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 63 R80	7,30 € (bisher 20,75 €)

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wassergrundgebühren wird verwiesen.

Die Gemeinde rechnet in 2020 im Wasserbereich mit einem Gesamtgebührenaufkommen von 627.000 €.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig.

Beschlussvorschlag:

1. Im Bereich der Abwasserbeseitigung bleiben die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr in 2020 unverändert.
2. Die Verbrauchsgebühren für den Bezug von Wasser bleiben in 2020 unverändert.
3. Die Wassergrundgebühren werden zum 01.01.2020 wie folgt verändert:

- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 waagrecht	1,95 € (bisher 1,95 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Steigrohr	2,00 € (bisher 2,05 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Fallrohr	2,20 € (bisher 2,20 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 10 R80	2,45 € (bisher 2,15 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 16 R80	3,35 € (bisher 3,20 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 25 R80	11,60 € (bisher 11,60)
- Zähler Nenngroße Q ³ 40 R80	7,55 € (bisher 7,55 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 63 R80	7,30 € (bisher 20,75 €)
4. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Weitere Gebühren

Im Rahmen der Neugestaltung des Friedhofs Niedereschach müssen die Bestattungsgebühren angepasst werden. Die Gebührenkalkulation wird dem Gemeinderat Anfang 2020 vorgelegt.

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2020** keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Badegebühren
- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben
- Schlachthausgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Bestattungsgebühren werden Anfang 2020 neu kalkuliert und festgelegt. Die Badegebühren, die Verwaltungsgebühren, die Schlachthausgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2020 unverändert.

Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren für 2020

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	Haushaltsjahr 2020					Niederschlagswasser (NW)			Schmutzwasser (SW)		
		Gesamt in €	Str. Ant.	Rest zur Vert.	Kläranlage in €	Kanal, RÜB, sonst. in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	NW gesamt in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	SW gesamt in €
		Aufteilung					10%	50%		90%	50%	
Unterhaltung- und Betriebskosten												
147.000 €	Kanalsanierungen/-unterhaltung											
	Mischsystem 50%	73.500	25	55.125		55.125		27.562	27.562		27.563	27.563
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	33.075	50	16.537		16.537		16.537	16.537			
	- Schmutzwasser 55%	40.425	0	40.425		40.425					40.425	40.425
270.000 €	Zuweisungen an AZV^{*8)}											
	Klärwerk 42,21%	113.967	5	108.269	108.269		10.827		10.827	97.442		97.442
	RÜB, Kanäle 57,79%	156.033	25	117.025		117.025		58.512	58.512		58.513	58.513
Löhne und Gehälter												
780 €	Verrechnung Wassermeister^{*1)}											
	Mischsystem 50%	390	25	293		293		146	146		147	147
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	176	50	88		88		88	88			
	- Schmutzwasser 55%	215	0	215		215					215	215
Geschäftsaufwendungen												
1.100 €	Steuern, Versicherungen Schadenfälle											
	Mischsystem 50%	550	25	413		413		206	206		207	207
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	248	50	124		124		124	124			
	- Schmutzwasser 55%	303	0	303		303					303	303
1.000 €	Anteil Zählerablesung^{*2)}											
	Mischsystem 50%	500	25	375		375		187	187		188	188
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	225	50	113		113		113	113			
	- Schmutzwasser 55%	275	0	275		275					275	275
3.500 €	Ifd. EDV-Anwendungen											
	Mischsystem 50%	1.750	25	1.313		1.313		656	656		657	657
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	788	50	394		394		394	394			
	- Schmutzwasser 55%	963	0	963		963					963	963

53.609 €	Innere Verrechnungen ^{*3)}											
	Mischsystem 50%	26.805	25	20.103	20.103		10.051	10.051		10.052	10.052	
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	12.062	50	6.031	6.031		6.031	6.031				
	- Schmutzwasser 55%	14.742	0	14.742	14.742					14.742	14.742	
Summe der Betriebskosten		476.992		383.126	108.269	274.857	10.827	120.607	131.434	97.442	154.250	251.692
Abschreibungen		Aufteilung					10%	40%		90%	60%	
344.984 €	Abschreibungen auf Sachanlagen ^{*4)}											
140.600 €	Klärwerk											
	- Kläranlage 42,21%	59.347	5	56.380	56.380		5.638	5.638		50.742		50.742
	- RÜB, Kanäle 57,79%	81.253	25	60.940	60.940			24.376	24.376		36.564	36.564
204.384 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	102.192	25	76.644	76.644			30.658	30.658		45.986	45.986
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	45.986	50	22.993	22.993			22.993	22.993			
	- Schmutzwasser 55%	56.206	0	56.206	56.206						56.206	56.206
Zinsaufwendungen												
198.646 €	Zinsen ^{*4)}											
40.991 €	Klärwerk											
	- Kläranlage 42,21%	17.302	5	16.436	16.436		1.644	1.644		14.792		14.792
	- RÜB, Kanäle 57,79%	23.689	25	17.767	17.767			7.107	7.107		10.660	10.660
157.655 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	78.828	25	59.121	59.121			23.648	23.648		35.473	35.473
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	35.472	50	17.736	17.736			17.736	17.736			
	- Schmutzwasser 55%	43.355	0	43.355	43.355						43.355	43.355
Summe Investitionskosten		543.630		427.578	72.816	354.762	7.282	126.518	133.800	65.534	228.244	293.778
Summe Kosten		1.020.622		810.704	181.085	629.619	18.109	247.125	265.234	162.976	382.494	545.470
Kostenanteil		100,0%										

1 b) Ertragsverteilung

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	Haushaltsjahr 2019					Niederschlagswasser (NW)			Schmutzwasser (SW)		
		Gesamt in €	Str. Ant.	Rest zur Vert.	Kläranlage in €	Kanal, RÜB, sonst. in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	NW gesamt in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	SW gesamt in €
		Aufteilung					10%	40%		90%	60%	
Betriebliche Erträge												
300 €	Vermischte Einnahmen											
	- Mischsystem 50%	150	25	113		113		45,2	45,2		67,8	67,8
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	68	50	34		34		34	34			
	- Schmutzwasser 55%	83	0	83		83					83	83
20.084 €	Zinsaufwand Beiträge für SEA *5)	20.084		20.084	518	19.566	52	7.826	7.878	466	11.740	12.206
190.984 €	Auflösung Beiträge und Zuschüsse *4)											
	Zuschüsse							40%			60%	
28.158 €	Klärwerk											
	- Kläranlage 42,21%	11.885	5	11.291	11.291		1129		1129	10.162		10.162
	- RÜB, Kanäle 57,79%	16.273	25	12.205		12.205		4.882	4.882		7.323	7.323
15.763 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	7.882	25	5.912		5.912		2.365	2.365		3.547	3.547
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	3.547	50	1.774		1.774		1.774	1.774			
	- Schmutzwasser 55%	4.335	0	4.335		4.335					4.335	4.335
	Beiträge											
55.886 €	Klärwerk											
	- Kläranlage 42,21%	23.589		23.589	23.589		2.359		2.359	21.230		21.230
	- RÜB, Kanäle 57,79%	32.297		32.297		32.297		12.919	12.919		19.378	19.378
91.177 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	45.589		45.589		45.589		18.236	18.236		27.353	27.353
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	20.515		20.515		20.515		20.515	20.515			
	- Schmutzwasser 55%	25.074		25.074		25.074					25.074	25.074
9.400 €	Innere Verrechnung *6)							50%			50%	
	Mischsystem 50%	4.700	25	3.525		3.525		1762	1762		1763	1763
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	2115	50	1.058		1.058		1.058	1058			
	- Schmutzwasser 55%	2585	0	2.585		2.585					2.585	2585
Summe der Erlöse		220.771		210.063	35.398	174.665	3.540	71.417	74.956	31.858	103.250	135.107
verbleibende Kosten		799.851		600.641	145.687	454.954	14.569	175.708	190.278	131.118	279.244	410.363
Saldo Gewinn/Verlust 2018*7		39.187		39.187					13.776			25.411
Gebührenfähige Kosten		839.038		639.828	145.687	454.954	14.569	175.708	204.054	131.118	279.244	435.774
Verrechnungseinheiten									503.723 *9)		0	267.367 *10)
Gebühreobergrenze									0,41			1,63
Nachrichtlich: Straßenentwässerungsanteil 199.210 € + 20.084 € (Zinsanteil Beiträge) = 219.294 €												

Erläuterungen:

*1) Ø der Jahre 2016 - 2018
siehe Anlage 1

*2) Pauschalbetrag --> angemessene Zusatzkosten für die Datenübermittlung (§ 2 Abs. 4 KAG)

*3) Verwaltungskostenbeitrag	51.000 €
Verwaltungs- und Betriebskostenaufwand (Ø der Jahre 2016 - 2018)	2.609 €
	53.609 €

siehe auch Anlagen 1

*4) Kalk. Abschreibungen	344.984 €
Kalk. Zinsen	198.646 €
Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen	190.984 €
siehe auch Anlagen 2	

*5) Zinsaufwand Beiträge --> siehe Anlage 3

*6) Kostenersatz aus dezentraler Abwasserbeseitigung

*7) Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren --> siehe Anlagen 4

*8) Personal- und Verwaltungskostenumlage an Abwasserzweckverband Eschachtal

*9) lt. Auswertung vom 02.04.2019

*10) Ø Abwassermenge 2016 - 2018

14.11.2019 / Cz

Verrechnung der Tätigkeiten durch den Wassermeister

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungsbetrag
Jahr 2016	17	54,85 €	932 €
Jahr 2017	8	53,05 €	424 €
Jahr 2018	18,5	53,26 €	985 €
Durchschnitt			780 €

Innere Verrechnungen Bauhofarbeiter

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungsbetrag
Jahr 2016	54,5	54,85 €	2.989 €
Jahr 2017	41,5	53,05 €	2.202 €
Jahr 2018	49,5	53,26 €	2.636 €
Durchschnitt			2.609 €

Verwaltungskostenbeitragsberechnung für das HH-Jahr 2016ff.

Bediens- teter	Tätigkeite für den Bereich Abwasser in %	Arbeitgebераufwand inkl. Versorgungsumlage in €
1	3	3.896 €
2	6	5.024 €
3	0,5	419 €
4	5	3.287 €
5	10	5.540 €
6	0,5	300 €
7	15	12.654 €
8	0	- €
9	25	8.974 €
10	10	2.546 €
11	0,5	235 €
12	1	441 €
13	0,5	344 €
14	2	990 €
15	0	- €
16	0,5	119 €
17	0,5	273 €
18	0,5	214 €
19	0	- €
Summe		45.256 €
Zuschläge		5.739 €
HH-Ansatz 2016 ff.		51.000 €

Zuschläge pro Stunde für *

- Raumkosten (Festbetrag 4.180,00 €)
- Ausstattung (Festbetrag 1.710,00 €)
- sächsl. Verwaltungsaufwand (Festbetrag 2.900,00 €)

reine Arbeitstage jährlich	206 x 7,8 Std.	1.607	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Angestellte)
reine Arbeitstage jährlich	206 x 8,2 Std.	1.689	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Beamte)

Bediensteter	Tätigkeite für den Bereich Abwasser in %	Std.	Zuschlag in €
1	3	50,67	263,99 €
2	6	101,34	527,98 €
3	0,5	8,45	44,00 €
4	5	84,45	439,98 €
5	10	160,70	879,03 €
6	0,5	8,04	43,95 €
7	15	241,05	1.318,54 €
8	0	0,00	- €
9	25	253,35	1.319,95 €
10	10	80,35	439,51 €
11	0,5	8,04	43,95 €
12	1	16,07	87,90 €
13	0,5	8,45	44,00 €
14	2	32,14	175,81 €
15	0	0,00	- €
16	0,5	4,18	22,85 €
17	0,5	8,04	43,95 €
18	0,5	8,04	43,95 €
19	0	0,00	- €
Summe			5.739,36 €

* siehe VwV. Vom 03.01.2014, (Anlage 1), Spalte 11 - 13

15.11.2019 /Cz

Kalkulatorische Kosten 2020

Abwasserbeseitigung

	Afa	Zinsen	Auflösung
Ortskanalisation	204.384 €	157.655 €	106.940 €
			<i>davon Zuschussauflösung</i> 15.763 €
			<i>davon Beitragsauflösung</i> 91.177 €
Abwasserzweckverband	140.600 €	40.991 €	84.044 €
			<i>davon Zuschussauflösung</i> 28.158 €
			<i>davon Beitragsauflösung</i> 55.886 €
	344.984 €	198.646 €	190.984 €

14.11.2019/Cz

Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen (Klärwerk)**voraussichtliche Entwicklung bis 2020****Einzahlungen 2019**

*)

Klärbeiträge Allgemein	4.200 €	2,49% (davon 1/2)	52 €
Klärbeiträge Erweiterung Steigäcker	840 €	2,49% (davon 1/2)	10 €
Klärbeiträge Riedwiesen Mitte	8.680 €	2,49% (davon 1/2)	108 €
	<u>13.720 €</u>		<u>170 €</u>

Einzahlungen 2020

Klärbeiträge Allgemein	4.200 €	2,49% (davon 1/2)	52 €
Klärbeiträge Badäcker	4.760 €	2,49% (davon 1/2)	59 €
Klärbeiträge Riedwiesen Mitte	8.680 €	2,49% (davon 1/2)	108 €
	<u>17.640 €</u>		<u>219 €</u>

Erläuterungen

*) 2,49% = Ø Auflösungssatz → entspricht dem Ø Afa-Satz

Kanal	3,60 €	72%
Klärwerk	1,40 €	28%
Gesamt	5,00 €	

14.11.2019 / Cz

Kalkulatorische Abschreibungen (Klärwerk)

voraussichtliche Entwicklung bis 2020

Investitionen 2019

bewegliche Sachen des Anlagevermöge	20.000 €	lt. Haushaltsplan 2019 (einschl. Haushaltsreste)
Kläranlage	0 €	
Erneuerungsinvestitionen	70.000 €	
Faulbehälter	0 €	
Verbandssammler	0 €	
Regenwasserentlastung	38.000 €	
	<u>128.000 €</u>	

Investitionen 2020

bewegliche Sachen d. Anlagevermögen	10.000 €	lt. Mittelfristige Finanzplanung 2020
Kläranlage	500.000 €	
Erneuerungsinvestitionen	40.000 €	
Faulbehälter	0 €	
Regenwasserentlastung	137.000 €	
Investitionen 2020	<u>687.000 €</u>	

Investitionen 2019+2020 815.000 €

← Gemeindeanteil 17,98 % = 146.537 €

2,49%*) a. 146.537 € = 3.649 €

Erläuterungen:

*) 2,49% = Ø Abschreibungssatz Ing.-Büro Weber (lt. Aufstellung vom 06.03.2017)

14.11.2019/Cz

Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen (Ortskanalisation)**voraussichtliche Entwicklung bis 2020****Einzahlungen 2019**

Kanalbeiträge Allgemein	10.800 €	2% (davon 1/2)	108 €
Kanalbeiträge Erweiterung Steigäcker	2.160 €	2% (davon 1/2)	22 €
Kanalbeiträge Riedwiesen Mitte	22.320 €	2% (davon 1/2)	223 €
	<u>35.280 €</u>		<u>353 €</u>

Einzahlungen 2020

Kanalbeiträge Allgemein	10.800 €	2% (davon 1/2)	108 €
Kanalbeiträge Badäcker	12.240 €	2% (davon 1/2)	122 €
Kanalbeiträge Riedwiesen Mitte	22.320 €	2% (davon 1/2)	223 €
	<u>45.360 €</u>		<u>453 €</u>

Kanal	3,60 €	72%
Klärwerk	1,40 €	28%
Gesamt	5,00 €	

14.11.2019 / Cz

Kalk. Abschreibungen - Ortskanalisation**voaussichtliche Entwicklung bis 2020****Investitionen 2019**

Badäcker	0 €	2% (davon 1/2)	Afa 0 €
	0 €		0 €

Investitionen 2020

Badäcker	579.000 €	2% (davon 1/2)	5.790 €
			5.790 €

14.11.2019/Cz

Kalk. Zinsen (Ortskanalisation)

Stand 31.12.2018		135.684 €
Zugänge		
Anlagevermögen 2019 + 2020	579.000 €	
Abgänge		
Zuschüsse + Beiträge 2019 + 2020	<u>-806 €</u>	
	578.194 €	
	→ daraus 3,8%	<u>21.971 €</u>
voraussichtlicher Stand 31.12.2020		157.655 €

14.11.2019/Cz

Kalk. Zinsen (Zweckverband)

Stand 31.12.2018		35.437 €
Zugänge		
Anlagevermögen 2019 + 2020	146.537 €	
Abgänge		
Zuschüsse + Beiträge 2019 + 2020	<u>-389 €</u>	
	146.148 €	
	→ daraus 3,8%	<u>5.554 €</u>
voraussichtlicher Stand 31.12.2020		40.991 €

14.11.2019 / Cz

Berechnung Kalkulatorische Abschreibungen Zweckverband für Kalkulation 2020

Grundlage Anlagespiegel 2018

Anschaffungskosten 31.12.2018		5.623.584 €
Zugang in 2019	128.000 €	
Anteil Niedereschach (s. Globalberechnung)	17,98%	23.014 €
Anschaffungskosten 31.12.2019		5.646.598 €

Anschaffungskosten 31.12.2018		5.623.584 €
abzgl. Buchwert 31.12.2018		1.674.477 €
Kumulierte Afa 31.12.2017		3.949.107 €

Normal-Afa 2019		140.027 €
Kumulierte Afa 31.12.2018		4.089.134 €

Anschaffungskosten 31.12.2019		5.646.598 €
Zugang in 2020	687.000 €	
Anteil Niedereschach (s. Globalberechnung)	17,98%	123.523 €
Anschaffungskosten 31.12.2020		5.770.121 €

Anschaffungskosten 31.12.2019		5.646.598 €
Kumulierte Afa 31.12.2018		4.089.134 €

Normal-Afa 2020		140.600 €
Kumulierte Afa 31.12.2019		4.229.734 €

14.11.2019 / Cz

**Auflösung von Zuschüssen und
Beiträgen
Hochrechnung für Kalkulation 2020**

Grundlage Anlagespiegel 2018

Anschaffungskosten 31.12.2018		3.375.091 €
Zugang in 2019		170 €
Anschaffungskosten 31.12.2019		3.375.261 €

Anschaffungskosten 31.12.2018		3.375.091 €
abzgl. Buchwert 31.12.2018		741.934 €
Kumulierte Afa 31.12.2017		2.633.157 €

Normal-Afa 2019		84.040 €
Kumulierte Afa 31.12.2018		2.717.197 €

Anschaffungskosten 31.12.2019		3.375.261 €
Zugang in 2020		219 €
Anschaffungskosten 31.12.2020		3.375.480 €

Anschaffungskosten 31.12.2019		3.375.261 €
Kumulierte Afa 31.12.2018		2.717.197 €

Normal-Afa 2020 (Auflösung)		84.044 €
Kumulierte Afa 31.12.2019		2.801.241 €

14.11.2019 / Cz

Zinsaufwand Beiträge für Straßenentwässerungsanteil 2018

Klärbereich

Zinsaufwand für die Beiträge					22.057 €
Auf Klärwerk entfällt davon	42,21%	*	5% SEA	466 € *	
Auf RÜB usw. entfällt davon	57,79%	*	25% SEA	3.187 € *	

Ortskanalisation

Zinsaufwand für die Beiträge					69.184 €
Auf Mischsystem entfallen	50%		*	25% SEA	8.648 € *
Auf Trennsystem entfallen	50%	34.592 €			
davon auf Schmutzwasser	55%		*	0% SEA	0 €
auf Regenwasser entfallen	45%		*	50% SEA	7.783 € *
					<u>20.084 € *</u>

09.05.2019 / Ha

Klärwerk**Ermittlung der Zinsanteile der Beiträge nach § 14 KAG**

Herstellungsaufwand	5.623.584 €
abzüglich bisherige Afa	3.949.107 €
abzüglich noch nicht aufgelöste Zuschüsse	161.487 €
abzüglich noch nicht aufgelöste Beiträge	<u>580.447 €</u>
	932.543 €

3,8% Zins aus 932.543 € = 35.436 €

Ermittlung der Zinsanteile ohne Beitragsauflösung

Herstellungsaufwand	5.623.584 €
abzüglich bisherige Afa	3.949.107 €
abzüglich noch nicht aufgelöste Zuschüsse	<u>161.487 €</u>
	1.512.990 €

3,8% Zins aus 1.512.990 € = 57.494 €

Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils muss der auf die Beitragsabsetzung entfallende Zinsanteil mitberücksichtigt werden.

3,8% Zins aus 580.447 € = 22.057 €

09.05.2019 / Ha

Ortskanalisation

Ermittlung der Zinsanteile der Beiträge nach § 14 KAG

Herstellungsaufwand	10.181.674 €
abzüglich Grundstücksanschlüsse 2004 - 2018	<u>66.774 €</u>
	10.114.900 €

abzüglich bisherige Afa	4.322.156 €	
abzüglich Afa aus Grundstückanschlüssen 2004 - 2018	<u>8.497 €</u>	
	4.313.659 €	4.313.659 €

abzüglich noch nicht aufgelöste Zuschüsse	490.649 €
abzüglich noch nicht aufgelöste Beiträge	<u>1.820.632 €</u>
	3.489.960 €

3,8% Zins aus 3.489.960 € = 132.618 €

Ermittlung der Zinsanteile ohne Beitragsauflösung

Herstellungsaufwand	10.114.900 €
abzüglich bisherige Afa	4.313.659 €
abzüglich noch nicht aufgelöste Zuschüsse	<u>490.649 €</u>
	5.310.592 €

3,8% Zins aus 5.310.592 € = 201.802 €

Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils muss der auf die Beitragsabsetzung entfallende Zinsanteil mitberücksichtigt werden.

3,8% Zins aus 1.820.632 € = 69.184 €

09.05.2019 / Ha

Ermittlung Straßenentwässerungsanteil 2018

	Kosten- ersatz Haus- anschlüsse	Haus- anschlüsse	Afa-Satz	
2002	--	--		
2003	--	2.246 €	1,5%	33,69 €
2004	689 €	4.050 €	1,5%	60,75 €
2005	--	1.226 €	2,0%	24,52 €
2006	--	--	--	--
2007	--	--	--	--
2008	--	3.317 €	2,0%	66,34 €
2009	--	4.909 €	2,0%	98,18 €
2010	--	3.760 €	2,0%	75,20 €
2011	--	--	--	--
2012	--	--	--	--
2013	--	--	--	--
2014	--	35.879 €	2,0%	717,58 €
2015	--	--	--	--
2016	--	6.627 €	2,0%	132,54 €
2017	--	--	--	--
2018	--	4.760 €	2,0%	95,20 €
		66.774 €		

Ermittlung der auf die Grundstücksanschlüsse entfallenden kalk. Kosten (netto)

2003	33,69 €	--	--						
2004	33,69 €	50,42 €	--						
2005	44,92 €	67,22 €	24,52 €						
2006	44,92 €	67,22 €	24,52 €						
2007	44,92 €	67,22 €	24,52 €						
2008	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €					
2009	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €				
2010	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2011	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2012	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2013	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2014	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	72,20 €	717,58 €		
2015	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €		
2016	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	
2017	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	
2018	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	95,20 €
	696,26 €	991,50 €	343,28 €	729,74 €	981,80 €	673,80 €	3.587,90 €	397,62 €	95,20 €

8.497,10 € Afa

kalk. Zinsen

3,8% Zins aus 66.774 € = 2.537,41 €

kalk. Zinsen lt. gelber Anlagekarte (Ortskanalisation)

135.684 €

-2.537 €

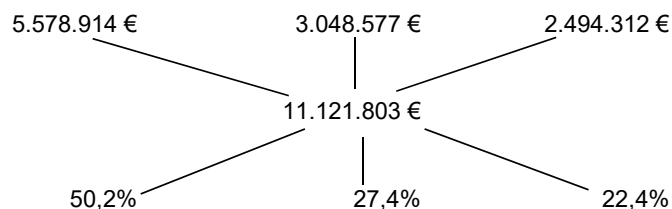
133.147 €

09.05.2019/ Ha

Fortschreibung zum Aktenvermerk vom 21.06.2004

	Mischsystem	Trennsystem - Schmutzwasseranteil 55 %	Trennsystem - Regenwasseranteil 45 %
Stamd 31.12.1999 (s. Globalberechnung Anlage 1)	4.433.634 €	1.313.037 €	1.074.303 €
./ Zugänge 2000 (Anlage 1)	47.862 €	14.175 €	11.597 €
a. Globalberechnung			
+ Zugänge a. 2000			
- Billingeräcker III		9.151 €	7.488 €
- Ammelbach II	17.244 €	14.226 €	11.640 €
- Ösch II	179.563 €		
- In Gräbern II	261.483 €		
+ Zugänge a. 2001			
- Ösch II	13.853 €		
- Dauchinger Straße	144.768 €		
- Steigäcker		108.029 €	88.388 €
+ Zugänge a. 2002			
- Breiteweg	48.779 €		
- Ammelbach II	1.168 €	963 €	788 €
- Ösch II	20.321 €		
- Steigäcker		23.340 €	19.097 €
+ Zugänge a. 2003			
- Breiteweg	5.392 €		
- Steigäcker		17.581 €	14.385 €
+ Zugänge 2004			
- Breiteweg	1.628 €		
+ Zugänge 2005			
- Klosterhofstraße		32.317 €	26.442 €
+ Zugänge 2006	0 €	0 €	0 €
+ Zugänge 2007			
- Klosterhofstraße		30.855 €	25.245 €
- Hornausenacker		83.175 €	68.053 €
- Dobel		46.592 €	38.120 €
- Abgang 2007			
- Breiteweg	-919 €		
+ Zugänge 2008			
- Hornausenacker		17.316 €	14.168 €
- Kohlwald		63.956 €	52.327 €
+ Zugänge 2009			
- Hornausenacker		206 €	169 €
- Steigstraße	65.262 €		
- Pfaffenberg		66.565 €	54.463 €
+ Zugänge 2010			
- Steigstraße	713 €		
- Pfaffenberg		17.465 €	14.290 €
+ Zugänge 2011			

	Mischsystem	Trennsystem - Schmutzwasseranteil 55 %	Trennsystem - Regenwasseranteil 45 %
+ Zugänge 2012			
- Steigstraße	26.878 €		
- Sandsteinweg		491 €	401 €
+ Zugänge 2013			
- Vorderer Herrenberg I		238.351 €	195.015 €
- Sandsteinweg		15.203 €	12.439 €
- Grundstraße	49.313 €		
- Hornausenacker		7.790 €	6.375 €
+ Zugänge 2014			
- Generalentwässerungspläne		35.750 €	29.250 €
- Zweite Zufahrt Gewerbegebiet	62.088 €		
- Grundstraße	71.907 €		
- Eschachpark		17.282 €	14.139 €
- Birkenweg	64.189 €		
- Vorderer Herrenberg I		34 €	28 €
- Auf dem Ösch III		35.833 €	29.318 €
- Erw. Steigacker I		47.071 €	38.514 €
- Auf dem Zimmermann II	35.880 €		
+ Zugänge 2015			
- Generalentwässerungspläne		4.510 €	3.691 €
- Zweite Zufahrt Gewerbegebiet	16.011 €		
- Grundstraße	44 €		
- Eschachpark		27.562 €	22.550 €
- Untere-Lehr-Straße			
- Auf dem Ösch III		41.350 €	33.831 €
- Erw. Steigacker I		22.229 €	18.188 €
+ Zugänge 2016			
- Generalentwässerungspläne		3.272 €	2.678 €
- Birkenweg	11.853 €		
- Vorderer Herrenberg II		134.898 €	110.371 €
- Auf dem Ösch III		2.088 €	1.709 €
- Erw. Steigacker I		50.678 €	41.463 €
- Entlastungskanal Riedwiesen-Mitte		54.623 €	44.691 €
+ Zugänge 2017			
- Generalentwässerungspläne		30.361 €	24.855 €
- Wasserversorgung Erlaubnisse		5.498 €	4.498 €
- Erw. Steigacker I		1.446 €	1.184 €
- Gewerbegebiet Riedwiesen Mitte		50.097 €	40.989 €
+ Zugänge 2018			
- Zwischen den Wegen I		348.604 €	285.220 €
- Riedwiesen Mitte		14.607 €	11.952 €



Ergebnis: Das Verhältnis lautet:

Mischsystem
Trennsystem

- Regenwasser
- Schmutzwasser

50%
50%
45%
55%

Die Fortschreibung hat jährlich zu erfolgen.

14.11.2019 / Cz

Schwarzwald-Baar-Kreis

Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung nach
§ 9 Abs. 2 Satz 3 KAG und Nachweis des Ausgleichs

Kostenrechnende Einrichtung: Abwasserbeseitigung

Haushaltsjahr: 2020

Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung

Niederschlags-
wasser

Schmutz-
wasser

1. Bereinigtes Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis für
den Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG

2. Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG

	Aus den Vorjahren sind noch auszugleichen:		Davon im Jahr 2020 zum Ausgleich bestimmt.		<u>Rest</u>		Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser
	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser		
aus 2018	-13.776 €	-25.411 €	-13.776 €	-25.411 €				
Saldo			<u>-13.776 €</u>	<u>-25.411 €</u>	→		<u>-13.776 €</u>	<u>-25.411 €</u>

5. Bereinigtes Rechnungsergebnis nach Ausgleich von Vorjahresergebnissen

15.11.2019 / Cz

**6****Gebührenkalkulation****Wassergebühren 2020 (Verbrauchsgebühren)****Eigenbetrieb Wasserversorgung, Produkt 533000**

Sachkonto	Ansatz 2020
4271032 Betriebsaufwand	41.000 €
4291033 Trinkwasseruntersuchungen	10.000 €
4271030 Gebäudeunterhaltung	8.000 €
4291030 Unterhaltung des Leitungsnetzes	54.000 €
4291031 Unterhaltung der Maschinenanlagen	133.000 €
4271031 Unterhaltung der Wasserzähler	6.000 €
4012-4041000 Personalausgaben	79.431 €
4711000 Kalk. Abschreibungen ^{*1)}	153.760 €
4271033 Wasserentnahmeentgelt	27.000 €
4441000 Steuern/Versicherungen	10.000 €
4431000 Bürobedarf	1.200 €
4261000 Aus- und Fortbildung / Reisekosten	400 €
4431002 EDV - Kosten	3.000 €
4457000 Prüfung, Beratung, Rechtskosten	8.500 €
4452000 Innere Verrechnungen (Erstattungen an Gemeinde) ^{*2)}	60.638 €
4291032 Fahrzeugunterhaltung	2.900 €
4231000 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Mieten und Pachten)	3.300 €
4517000 Zinsaufwand ^{*3)}	46.582 €
4512000 Zinsaufwand aus Trägerdarlehen ^{*3)}	2.800 €
Gesamtaufwendungen	651.511 €

	./. Bauwasserzins	1.000 €
	./. Sonstige Wassererlöse	200 €
3461000	./. Ersätze und ähnliche Einnahmen	5.000 €
3571000	./. Auflösungen von Ertragszuschüssen ^{*1)}	15.336 €
3482000	./. Innere Verrechnungen (Erstattung Gemeinde) ^{*4)}	19.464 €
	./. Aktivierete Eigenleistungen	0 €
3521000	./. Sonstige Erträge (Erstattung von Steuern)	1.000 €
	./. Einnahmen aus Grundgebühren ^{*5)}	44.231 €
	Gesamterträge (ohne Wasserverbrauchsgebühren)	86.231 €

Auf die Verbrauchsgebühr umzulegen sind **565.280 €**

Ermittelter Gebührensatz:

$$565.280,19 \text{ €} : 283.304 \text{ m}^3 \text{ }^{*6)} = 2,00 \text{ € / m}^3$$

14.11.2019 / Cz

* Erläuterungen

*1) gem. HH-Planansatz 2020

*2) Verwaltungskostenbeitrag	53.500 €
- Verwaltungs- und Betriebskostenaufwand (Ø der Jahre 2015 - 2017)	7.138 €
	60.638 €

siehe auch Anlage 1

*3) siehe Anlage 2

*4) - angemessene Datenübermittlungskosten der Hebedaten aus der Wasserversorgung an die Abwasserbeseitigung gem. § 2 Abs. 4 KAG (pauschal) siehe Anlage 3	1.000 €
- Verrechnung für betriebsfremde Leistungen von Wassermeister (Ø der Jahre 2016 - 2018) siehe Anlage 4	15.145 €
- Anteil öffentl. Interesse siehe Anlage 5	3.319 €
	19.464 €

*5) die Grundgebühren führen voraussichtlich
zu folgenden Erträgen

		<u>Gebühr/Monat</u>	
3 - 5 m³ waagrecht	1.816 Zähler	1,95 €	42.494 €
3 - 5 m³ senkrecht	11 Zähler	2,00 €	264 €
3 - 5 m³ Fallrohr	0 Zähler	2,20 €	0 €
7 - 10 m³	34 Zähler	2,45 €	1.000 €
20 m³	5 Zähler	3,35 €	201 €
65 m³	3 Zähler	7,55 €	272 €
			44.231 €

*6) Ø Verbrauch 2016 - 2018

Verbrauch 2016 in m³	272.598
Verbrauch 2017 in m³	290.035
Verbrauch 2018 in m³	287.280
Durchschnittlicher Verbrauch	
	283.304

*7) gem. HH-Planansatz 2020

13.11.2019 / Cz

Verwaltungskostenbeitragsberechnung für das HH-Jahr 2016ff.

Bediensteter	Tätigkeiten für den Bereich Wasserversorgung in %	Arbeitgeberaufwand inkl. Versorgungsumlage
1	3	3.895,98 €
2	10	8.373,42 €
3	0,5	418,67 €
4	3	1.972,33 €
5	15	8.309,42 €
6	0,5	299,83 €
7	15	12.653,67 €
8	0	- €
9	18	6.461,12 €
10	10	2.545,85 €
11	0,5	235,39 €
12	1	440,80 €
13	0,5	343,75 €
14	2	989,96 €
15	0	- €
16	0,5	119,45 €
17	0,5	273,34 €
18	0,5	213,56 €
19	0	- €
Summe		47.546,53 €
Zuschläge		5.985,28 €
Gesamtsumme		53.531,81 €
Ansatz HHPL 2016 ff.		53.500 €

Zuschläge pro Stunde für *

- Raumkosten (Festbetrag 4.180,00 €)
- Ausstattung (Festbetrag 1.710,00 €)
- sächl. Verwaltungsaufwand (Festbetrag 2.900,00 €)

reine Arbeitstage jährlich	206 x 7,8 Std.	1.607	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Angestellte)
reine Arbeitstage jährlich	206 x 8,2 Std.	1.689	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Beamte)

Bediens- teter	Tätigkeiten für den Bereich Wasserver- sorgung in %	Std.	Zuschlag in €
1	3	50,67	263,99 €
2	10	168,9	879,97 €
3	0,5	8,445	44,00 €
4	3	50,67	263,99 €
5	15	241,05	1.318,54 €
6	0,5	8,035	43,95 €
7	15	241,05	1.318,54 €
8	0	0	- €
9	18	182,412	950,37 €
10	10	80,35	439,51 €
11	0,5	8,035	43,95 €
12	1	16,07	87,90 €
13	0,5	8,445	44,00 €
14	2	32,14	175,81 €
15	0	0	- €
16	0,5	4,1782	22,85 €
17	0,5	8,035	43,95 €
18	0,5	8,035	43,95 €
19	0	0	- €
Summe			5.985,28 €

* siehe VwV. Vom 03.01.2014, (Anlage 1), Spalte 11 - 13

Innere Verrechnungen Bauhofarbeiter

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungs- betrag
Jahr 2016	156	54,85 €	8.557 €
Jahr 2017	150,5	53,05 €	7.984 €
Jahr 2018	91,5	53,26 €	4.873 €
Durchschnitt			7.138 €

15.11.2019 / Cz

Kreditübersicht**Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Gläubiger	Kreditnummer	ursprüngl. Betrag der Schulden €	Darlehens- aufnahme im Jahr	Höhe des Kredits 01.01.2019	voraussichtl. Stand der Schulden 01.01.2020	Zinssatz %	Zinsen €	Tilgung €
Landesbank Baden-Württemberg	606 654 569	545.000	2004	163.500	136.250	4,09	6.269	27.250
Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 378 750	539.000	2003	288.750	269.500	4,65	13.400	19.250
Deutsche Genossenschafts- und Hypothesenbank Hamburg	322 315 2400	80.000	2006	34.000	30.000	4,05	1.256	4.000
Landesbank Baden-Württemberg	610712233	190.000	2008	95.000	85.500	4,18	3.822	9.500
Deutsche Genossenschafts- und Hypothesenbank Hamburg	322 315 2401	200.000	2009	112.500	102.500	3,51	3.729	10.000
Deutsche Genossenschafts- und Hypothesenbank Hamburg	322 315 2402	800.000	2013	620.000	580.000	2,39	14.101	40.000
DZ HYP Hamburg	330 899 8800	180.000	2018	180.000	162.000	0,81	1.500	18.000
geplante Kreditaufnahme 2020		355.000	2020		355.000	0,7	2.485	
						ZWS I	46.562	128.000
Trägerdarlehen I		425.000	2001	36.000	19.000	1,80	600	17.000
Trägerdarlehen II		815.000	2002	122.250	81.500	1,80	2.200	40.750
						ZWS II	2.800	57.750
						Gesamt	49.362	185.750

13.11.2019 / Cz

Amtliche Abkürzung: KAG

Fassung vom: 04.05.2009

Gültig ab: 09.05.2009

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-
Nr: 6130

**Kommunalabgabengesetz
(KAG)
Vom 17. März 2005 *)**

**§ 2 *)
Abgabensatzungen**

(1) Die Kommunalabgaben werden auf Grund einer Satzung erhoben. Die Satzung soll insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.

(2) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze sind unbeachtlich, wenn sie nur zu einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist die Körperschaft, der die Abgaben zustehen.

(4) Die Satzung kann auch bestimmen, dass bei Abfall- und Abwassergebühren Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet sind, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Abgabeberechtigten oder unmittelbar dem von ihm nach Absatz 3 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten; das Verfahren ist in der Satzung zu bestimmen. Für die Datenübermittlung, unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie erfolgt, dürfen nur angemessene Zusatzkosten erstattet werden.

(5) Als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen können durch Satzung auch die Personen bestimmt werden, denen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt.

Verrechnung der Tätigkeiten durch den Wassermeister

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungsbetrag
Jahr 2016	303,5	54,85 €	16.647 €
Jahr 2017	252	53,05 €	13.369 €
Jahr 2018	289,5	53,26 €	15.419 €
Durchschnitt			15.145 €

15.11.2019 / Cz

Anteil öffentliches Interesse

Die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung wird auch von der Gemeinde selbst in Anspruch genommen.

geschätzter Wasserverbrauch:

- bei Friedhöfen (gemessen)	265 m ³
- bei Grünanlagen (gemessen und teilweise geschätzt)	1.103 m ³
- für Feuerwehrzwecke (gemessen)	476 m ³
Verbrauch öffentl. Zwecke insg.	<u>1.844 m³</u>

Der Abschlag beim Wasserpreis für öffentl. Zwecke beträgt 10 %.

aktueller Wasserpreis	2,00 €
Abschlag 10 %	<u>0,20 €</u>
	1,80 €

$$1.844 \text{ m}^3 \times 1,80 \text{ €} = 3.319,20 \text{ €}$$

13.11.2019 / Cz

Ö 6

Wassergrundgebühren für 2020

	Nenngröße Q³ 4 R 80 (QN 2,5) waagrecht €	Nenngröße Q³ 4 R 80 (QN 2,5) senkrecht	Nenngröße Q³ 4 R 80 (QN 2,5) Fallrohr	Nenngröße Q³ 10 R 80 (QN 6) waagrecht €	Nenngröße Q³ 16 R 80 (QN 10) waagrecht €	Nenngröße Q³ 25 R80 (QN 15) 50 m³ €	Nenngröße Q³ 40 R80 (QN 25) 65 m³ €	Nenngröße Q³ 63 R80 (QN 40) 80 m³ €
1. Anschaffungskosten für Neuzähler (einschließlich Beglaubigungsgebühr, Dichtungen und Plombierschellen)	18,15	23,15	34,60	35,50	68,40	572,93	325,00	307,50
2. Einbau Messtrecke und Zähler								
Wassermeister pro Stunde 50,60 €	25,30	25,30	25,30	25,30	50,60	50,60	50,60	50,60
Werkstattwagen pro Stunde 38,00 €	19,00	19,00	19,00	19,00	38,00	38,00	38,00	38,00
	62,45	67,45	78,90	79,80	157,00	661,53	413,60	396,10
3. 19 % Mehrwertsteuer	11,87	12,82	14,99	15,16	29,83	125,69	78,58	75,26
	74,32	80,27	93,89	94,96	186,83	787,22	492,18	471,36
4. Eichfrist 6 Jahre = Teiler 6	12,39	13,38	15,65	15,83	31,14	131,20	82,03	78,56
5. Instandsetzung und Eichung (Neuzähler abz. Vergütung Altzähler)	15,65	20,65	32,10	33,00	65,90	572,93	325,00	307,50
6. Kosten des Aus- und Wiedereinbaus	15,90	15,90	15,90	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
	31,55	36,55	48,00	78,00	110,90	617,93	370,00	352,50
7. 19 % Mehrwertsteuer	5,99	6,94	9,12	14,82	21,07	117,41	70,30	66,98
	37,54	43,49	57,12	92,82	131,97	735,34	440,30	419,48
8. Eichfrist 6 Jahre = Teiler 6	6,26	7,25	9,52	15,47	22,00	122,56	73,38	69,91
9. Mischsatz Neu-/Austauschzähler (Position (4 + 8) : 2	9,32	10,31	12,58	15,65	26,57	126,88	77,71	74,24
10. Kapitalverzinsung 3,8 % der Kosten aus Position 9	0,35	0,39	0,48	0,59	1,01	4,82	2,95	2,82
11. Jährliche Kosten pro Zähler Summe Pos. 9 + 10	9,68	10,71	13,06	16,24	27,58	131,70	80,66	77,06

11. Übertrag (siehe vorherige Seite)	9,68	10,71	13,06	16,24	27,58	131,70	80,66	77,06
12. Jährliche Ablesekosten								
Vergütung Ableser 2.088,90 €								
Kuvertierung Bescheide 314,15 €								
Porto Bescheide 1.260,00 €								
Ablesegerät neu 1/6 0,00 €								
Wartung Ablesegerät 249,80 €								
<u>3.912,85 €</u>								
3.912,85 € : Zähler 1.868	2,09	2,09	2,09	2,09	2,09	2,09	2,09	2,09
13. Vorhaltekosten (15% der jährlichen kalkulatorischen Kosten pro Zähler 15,0% 153.760,00 € 1.868	12,35	12,35	12,35	12,35	12,35	12,35	12,35	12,35
14. Jährliche Grundgebühr	24,12	25,15	27,50	30,68	42,02	146,14	95,10	91,50
15. ./ 5 % Anteil Abwasserbeseitigung (Position 11 und 12)	-0,59	-0,64	-0,76	-0,92	-1,48	-6,69	-4,14	-3,96
16. Jährliche Grundgebühr Wasseranteil	23,53	24,51	26,75	29,77	40,53	139,45	90,96	87,54
17. Monatliche Grundgebühr	1,96	2,04	2,23	2,48	3,38	11,62	7,58	7,30
	↓ bisher 1,95 €	↓ bisher 2,05 €	↓ bisher 2,20 €	↓ bisher 2,15 €	↓ bisher 3,20 €	↓ bisher 11,60 €	↓ bisher 7,55 €	↓ bisher 20,75 €

15.11.2019

G:\R\815 Wasserversorgung\815.3 Wasserversorgungsgebühren\815.31 Festsetzungsgrundlagen, Gebührenkalkulation\2005ff.



6

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach
vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80
Dauer- durchfluss (Q3)	4	4	4	4	4
	waagrecht	Steigrohr		Fallrohr	
Euro/Monat	1,95	2,00		2,20	

Bezeichnung	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80
Dauerdurch- durchfluss (Q3)	10	16	25	40	63
Euro/Monat	2,45	3,35	11,60	7,55	7,30

§ 2

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 26.11.2019

R a g g
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/463/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Einführung Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Durch die Einführung der Vergnügungssteuer sollen zum einen neue Steuererträge für den Gemeindehaushalt generiert werden. Vielmehr handelt es sich bei der Vergnügungssteuer jedoch um eine Lenkungssteuer, die dem Problem der Spielsucht entgegenwirken soll.

Die Steuer soll zum 01.01.2020 eingeführt werden. Hierfür ist der Beschluss der Vergnügungssteuersatzung erforderlich. Die entsprechende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt und wird in der Gemeinderatssitzung erläutert.

Der Steuerschuldner (Automatenaufsteller oder ggf. Gastwirt) muss zu jedem Quartal eine Steuererklärung abgeben (§ 10 der Satzung). Diese beinhaltet das Ergebnis der elektronisch gezählten Bruttokasse je Gerät und muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Auf die elektronisch gezählte Bruttokasse wird dann der Steuersatz angewendet und dem Schuldner per Steuerbescheid zugestellt.

Mit dem Steuersatz von 25 % (§ 7 der Satzung) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit orientiert sich die Verwaltung am Höchstsatz der in Baden-Württemberg erhebenden Gemeinden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuersatzung gemäß Anlage 1 zu beschließen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung – nur Geldspielgeräte)

Anlage 2: Steuersätze der Umlandgemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung – nur Geldspielgeräte)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Niedereschach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
2. b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 100,00 Euro.
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - – aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 100,00 Euro
 - – aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,00 Euro

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind ohne Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens zehn Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Niedereschach, 26.11.2019

R a g g
Bürgermeister



Steuersätze Vergnügungssteuer der Umlandgemeinden

Gemeinde	mit Gewinnmöglichkeit		ohne Gewinnmöglichkeit		Steuerbefreiung			Musikautomaten
	Spielhalle (Euro)	andere Orte (Euro)	Spielhalle (Euro)	andere Orte (Euro)	Billard	Tischfußball	Dart	
Bad Dürkheim	184,00	61,00	109,00	38,00	nein	nein	nein	153,00
Blumberg	25 % der Bruttokasse, mind. 200,00	25 % der Bruttokasse, mind. 100,00	100,00	50,00	100,00	100,00	100,00	befreit
Bräunlingen	25 % der Bruttokasse, mind. 120,00	25 % der Bruttokasse, mind. 50,00	steuerfrei		befreit	befreit	befreit	befreit
Brigachtal	wird nicht erhoben							
Dauchingen	51,00	36,00	36,00	26,00	befreit	befreit	befreit	befreit
Donaueschingen	23 % der Bruttokasse	23 % der Bruttokasse	120,00	40,00	befreit	befreit	befreit	befreit
Furtwangen	200,00	110,00	116,00	76,00				
Gütenbach	wird nicht erhoben							
Hüfingen	25 % der Bruttokasse, mind. 120,00	25 % der Bruttokasse, mind. 50,00	25 % der Bruttokasse, mind. 100,00	25 % der Bruttokasse, mind. 40,00				
Königsfeld	wird nicht erhoben							
Mönchweiler	wird nicht erhoben							
Schonach	wird nicht erhoben							
Schönwald	15 % der Bruttokasse	15 % der Bruttokasse	30,00	15,00	befreit	befreit	befreit	befreit
St. Georgen	15 % der Bruttokasse	15 % der Bruttokasse	100,00	50,00	befreit	befreit	befreit	befreit
Triberg	105,00	75,00	65,00	35,00				
Tuningen	wird nicht erhoben							
Unterkirnach	120,00	60,00	0,00	0,00	befreit	befreit	befreit	befreit
Villingen-Schwenningen	23 % der Bruttokasse, mind. 100,00	23 % der Bruttokasse, mind. 50,00	110,00	51,00	nein	befreit	befreit	befreit
Vöhrenbach	wird nicht erhoben							



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/460/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Haushaltsplanberatungen 2020

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Haushaltsplan 2020 von der Verwaltung eingebracht und im Gemeinderat intensiv beraten. Die sich daraus ergebenden Beratungsergebnisse sind nun in die weitere Planung eingeflossen und verändern den Ergebnishaushalt bzw. den Finanzhaushalt entsprechend.

Der aktualisierte Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzenhaushalt sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind den Anlagen zu entnehmen. Alle geplanten Investitionen sind eingearbeitet. Im Investitionsprogramm des Kernhaushalts ergaben sich keine Änderungen. Beim Eigenbetrieb Wasser wurde eine Änderung in der Mittelfristigen Finanzplanung vorgenommen, daher ist das Investitionsprogramm ebenso der Anlage beigelegt. Die Verwaltung wird in der Sitzung berichten.



8

Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.026.500,00	9.838.777,00	9.811.500,00	9.898.500,00	9.978.500,00
	Grundsteuer A	33.000,00	35.000,00	35.000,00	36.000,00	36.000,00
	Grundsteuer B	785.000,00	805.000,00	805.000,00	810.000,00	810.000,00
	Gewerbsteuer	4.400.000,00	4.500.000,00	4.350.000,00	4.300.000,00	4.250.000,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.030.000,00	3.810.000,00	3.900.000,00	4.000.000,00	4.100.000,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	434.000,00	354.000,00	380.000,00	410.000,00	440.000,00
	Hundesteuer	33.000,00	36.000,00	36.000,00	37.000,00	37.000,00
	Sonstige steuerähnliche Erträge	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	296.000,00	283.277,00	290.000,00	290.000,00	290.000,00
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.614.500,00	2.392.160,00	2.421.100,00	2.273.200,00	2.295.200,00
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	392.473,00	414.814,00	414.989,00	408.185,00	407.121,00
4	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Entgelte f. öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	814.250,00	841.250,00	842.050,00	841.550,00	854.950,00
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	519.744,00	497.070,00	474.090,00	486.290,00	498.209,00
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.800,00	69.300,00	78.100,00	69.800,00	69.800,00
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	13.300,00	7.500,00	6.500,00	5.500,00	5.500,00
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	198.119,00	203.119,00	203.219,00	198.219,00	198.319,00
11	= Ordentliche Erträge (Summe Nr. 1 bis 10)	14.650.686,00	14.263.990,00	14.251.548,00	14.181.244,00	14.307.599,00
12	- Personalaufwendungen	-2.666.908,00	-2.727.958,00	-2.832.629,00	-2.889.330,00	-2.947.293,00
13	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.051.460,00	-2.194.560,00	-2.123.960,00	-1.989.560,00	-1.993.330,00
15	- Abschreibungen	-1.033.806,00	-1.127.874,00	-1.157.664,00	-1.156.208,00	-1.156.772,00
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-42.000,00	-75.000,00	-92.000,00	-106.500,00	-114.000,00
17	- Transferaufwendungen	-6.859.540,00	-7.111.562,00	-7.014.540,00	-7.016.540,00	-7.047.765,00
	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-30.000,00	-35.000,00	-33.000,00	-30.000,00	-32.000,00
	Zuweisungen an Zweckverbände	-250.000,00	-285.700,00	-291.700,00	-296.700,00	-302.700,00
	Zuschüsse an übrige Bereiche (u. a. Umlage an GPA)	-1.422.040,00	-1.431.740,00	-1.397.240,00	-1.397.240,00	-1.400.365,00
	Gewerbsteuerumlage	-828.000,00	-934.643,00	-850.000,00	-830.000,00	-820.000,00
	FAG-Umlage (Land)	-1.902.000,00	-1.972.961,00	-1.930.000,00	-1.900.000,00	-1.880.000,00
	Kreisumlage (Gemeinde/Gemeindeverbände)	-2.424.000,00	-2.448.018,00	-2.509.000,00	-2.559.000,00	-2.609.000,00
	Umlage an die Gemeindeprüfungsanstalt	-3.500,00	-3.500,00	-3.600,00	-3.600,00	-3.700,00
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-949.165,00	-1.006.955,00	-1.000.335,00	-946.545,00	-961.878,00
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe Nr. 12 bis 18)	-13.602.879,00	-14.243.909,00	-14.221.128,00	-14.104.683,00	-14.221.038,00
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Summe Nr. 11 und 19)	1.047.807,00	20.081,00	30.420,00	76.561,00	86.561,00
21	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo Nr. 21 und 22)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe Nr. 20 und 23)	1.047.807,00	20.081,00	30.420,00	76.561,00	86.561,00
	nachrichtlich:					
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Minderung des Basiskapitals n. Art. 13 Abs. 6 Ges. z. Reform d. Gemeindehaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verwendung d. Überschusses d. Sonderergebnis z. Ausgleich d. ord. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung						
Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
31	Verrechnung e. Fehlbetrags b. Sondererg. m. d. Rücklage a. Übersch. d. Sonderg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnung e. Fehlbetrags b. ordentl. Ergebnis m. d. Rücklage a. Überschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Verrechnung e. Fehlbetrags b. ordentl. Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Verrechnung e. Fehlbetrags b. Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplan							
Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.026.500	9.838.777	0	9.811.500	9.898.500	9.978.500
2	+ Zuweisungen u. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.614.500	2.392.160	0	2.421.100	2.273.200	2.295.200
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	814.250	841.250	0	842.050	841.550	854.950
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	519.744	497.070	0	474.090	486.290	498.209
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.800	69.300	0	78.100	69.800	69.800
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	13.300	7.500	0	6.500	5.500	5.500
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	198.000	203.000	0	203.100	198.100	198.200
9	+ Summe Einzahlungen aus lfd. Verw.- tätigkeit (ohne ao. Ertr. a. Verm.veräuß.)	14.258.094	13.849.057	0	13.836.440	13.772.940	13.900.359
10	- Personalauszahlungen	-2.666.908	-2.727.958	0	-2.832.629	-2.889.330	-2.947.293
11	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.051.460	-2.194.560	0	-2.123.960	-1.989.560	-1.993.330
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-42.000	-75.000	0	-92.000	-106.500	-114.000
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-6.859.540	-7.111.562	0	-7.014.540	-7.016.540	-7.047.765
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlung	-949.165	-1.006.955	0	-1.000.335	-946.545	-961.878
16	- Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe Nr. 10 bis 15)	-12.569.073	-13.116.035	0	-13.063.464	-12.948.475	-13.064.266
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo Nr. 9 und 16)	1.689.021	733.022	0	772.976	824.465	836.093
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.079.400	200.000	0	760.000	300.000	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Invest.tätigkeit	184.200	275.500	0	216.500	151.500	25.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	172.000	357.000	0	947.000	290.000	15.000
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeiten	8.000	62.000	0	47.000	4.000	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 18 bis 22)	1.443.600	894.500	0	1.970.500	745.500	40.000
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-493.000	-349.000	0	-479.500	-50.000	-50.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-7.135.500	-4.649.500	0	-2.837.500	-1.427.500	-802.500
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-63.500	-73.900	0	-55.900	-307.400	-7.900
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-90.000	-75.000	0	-75.000	-75.000	-75.000
28	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-5.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-37.000	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 24 bis 29)	-7.824.000	-5.157.400	0	-3.457.900	-1.869.900	-945.400
31	= Veranschl. Finanzierungsmittelübersch./-bedarf a. Invest. (Saldo Nr. 23 u. 30)	-6.380.400	-4.262.900	0	-1.487.400	-1.124.400	-905.400
32	= Veranschl. Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo Nr. 17 und 31)	-4.691.379	-3.529.878	0	-714.424	-299.935	-69.307
33	+ Einzahlungen aus d. Aufn. v. Krediten u. wirtsch. vergleichb. Vorg. f. Invest.	2.750.000	3.820.000	0	1.530.000	1.124.000	905.000
34	- Auszahlungen für Tilgung v. Krediten u. wirtsch. vergleichb. Vorg. f. Invest.	-25.000	-165.000	0	-215.000	-227.000	-232.000

Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplan							
Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
35	= Veranschl. Finanz.mittelübersch./-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo Nr. 33 u. 34)	2.725.000	3.655.000	0	1.315.000	897.000	673.000
36	= Veranschl. Änderung d. Finanz.mittelbest. z. Ende d. Hhj. (Saldo Nr. 32 u. 35)	-1.966.379	125.122	0	600.576	597.065	603.693
	nachrichtlich:	0	0	0	0	0	0
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0	0	0	0	0	0
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0	0	0	0	0	0



8

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2020 (Entwurf 2)

Erfolgsplan mit Finanzplanung

Prod. Gruppe: 53.30 Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
1.	Umsatzerlöse	634.400	654.700	655.700	656.700	657.700
2.	Erhöhung / Verminderung d. Bestandes an fertigen u. unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil	11.100	16.336	16.336	16.336	16.336
	SUMME ERTRÄGE	645.500	671.036	672.036	673.036	674.036
5.	Materialaufwand	-282.646	-281.900	-275.900	-268.900	-269.900
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-85.100	-82.000	-85.000	-88.000	-91.000
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-197.546	-199.900	-190.900	-180.900	-178.900
6.	Personalaufwand	-78.454	-79.431	-81.024	-82.635	-84.309
	a) Löhne und Gehälter	-62.358	-62.647	-63.900	-65.171	-66.485
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen f. Altersversorgung u. f. Unterstützung - davon für Altersversorgung	-16.096	-16.784	-17.124	-17.464	-17.824
7.	Abschreibungen	-146.000	-153.760	-146.915	-146.485	-143.574
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände d. Anlagevermögens u. Sachanlagen - davon nach §253 Abs.2 Satz 3 HGB	-146.000	-153.760	-146.915	-146.485	-143.574
	b) auf Vermögensgegenstände d. Umlaufvermögens - davon nach §253 Abs.2 Satz 3 HGB					
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	-86.600	-88.600	-88.800	-88.800	-87.600
	SUMME AUFWENDUNGEN	-593.700	-603.691	-592.639	-586.820	-585.383
9.	Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen d. Finanzanlagevermögens - davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
	SUMME ANDERE ERTRÄGE					
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus verbundenen Unternehmen	-51.800	-49.400	-53.000	-56.000	-60.000
	SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN	-51.800	-49.400	-53.000	-56.000	-60.000
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit					
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Gewinn / Verlust)	0	17.945	26.397	30.216	28.653
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführung.	0	0	0	0	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	0	0	0	0	0
17.	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis					
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
21.	Sonstige Steuern Hinweis: Aktuell sind alle Sachkonten des Bereich 444* in Position 8 enthalten.	0	0	0	0	0
22.	Jahresgewinn / Jahresverlust					
	Jahresgewinn / Jahresverlust	0	17.945	26.397	30.216	28.653

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2020 (Entwurf 2)

Vermögensplan mit Finanzplanung Prod. Gruppe: 53.30 Wasserversorgung						
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
1.	Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2.	Zuführung zu Rücklagen abzgl. Entnahmen	0	0	0	0	0
3.	Jahresgewinn					
	Jahresgewinn	0	17.945	26.397	30.216	28.653
4.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Entnahmen	0	0	0	0	0
5.	Zuweisungen und Zuschüsse abzgl. Auflösungsbeträge	0	0	0	0	0
6.	Beiträge und ähnliche Erträge abzgl. Auflösungsbeträge	51.900	50.000	50.000	90.000	65.000
7.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	0	0	0	0
8.	Kredite	292.200	355.000	250.000	260.000	87.000
8A.	von der Gemeinde	0	0	0	0	0
8B.	von Dritten	292.200	355.000	250.000	260.000	87.000
9A.	Abschreibungen	146.000	153.760	146.915	146.485	143.574
9B.	Anlagenabgänge	0	0	0	0	0
10.	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0	0	0	0	0
11.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0	0	0	0
12.	FINANZIERUNGSMITTEL INSGESAMT	490.100	576.705	473.312	526.701	324.227

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2020 (Entwurf 2)

Vermögensplan mit Finanzplanung Prod. Gruppe: 53.30 Wasserversorgung						
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	-294.000	-405.000	-400.000	-423.000	-102.000
2.	Finanzanlagen (einschl. Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0	0	0	0	0
3.	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
4.	Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0
5.	Jahresverlust					
6.	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0	0
7.	Auflösung Ertragszuschüsse	-10.100	-15.336	-15.336	-15.336	-15.336
8.	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0	0	0
9.	Tilgungen von Krediten	-186.000	-198.000	-194.000	-160.000	-170.000
10.	Gewährung von Krediten	0	0	0	0	0
10A.	an Gemeinde	0	0	0	0	0
10B.	an Dritte	0	0	0	0	0
11.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0	0	0
12.	FINANZIERUNGSBEDARF INSGESAMT	-490.100	-618.336	-609.336	-598.336	-287.336



Investitionsprogramm 2020 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	aktuelles Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen Haushaltsjahr	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-	Bemerkungen
Investition B-5330-001												
Maschinen, Arbeitsgeräte												
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-1.656,20	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2019 > Rüttelstampfer 2020 > Gasmessgerät
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-1.656,20	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-1.656,20	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-1.656,20	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Investition I-5330-001												
Wasserleitungshausanschlüsse												
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	5.169,35	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	Baulücken
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	5.169,35	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-671,61	-2.000,00	-2.000,00	0,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-671,61	-2.000,00	-2.000,00	0,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	4.497,74	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	671,61	-2.000,00	-2.000,00	0,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00	
Investition I-5330-002												
Wasserversorgungsbeiträge												
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	2.032,80	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	2.032,80	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	2.032,80	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	

Investitionsprogramm 2020 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	aktuelles Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen Haushaltsjahr	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-	Bemerkungen
Investition I-5330-003												
BG Erweiterung Steigacker I Fischbach Beiträge												
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	1.900,00	0,00	1.760,50	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	1.900,00	0,00	1.760,50	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	1.900,00	0,00	1.760,50	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Investition I-5330-004												
GG Zwischen den Wegen I Niedereschach Beiträge												
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	60.000,00	0,00	0,00	20.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	10.000,00	0,00	0,00	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	60.000,00	0,00	0,00	20.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	10.000,00	0,00	0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	60.000,00	0,00	0,00	20.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	10.000,00	0,00	0,00	
Investition I-5330-005												
GG Riedwiesen Mitte Fischbach Beiträge												
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	30.000,00	0,00	0,00	15.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	30.000,00	0,00	0,00	15.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	30.000,00	0,00	0,00	15.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	
Investition I-5330-006												
Wasserleitung Königsfelder Str. Fischbach												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	wird aktuell gemacht
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Investitionsprogramm 2020 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	aktuelles Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen Haushaltsjahr	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-	Bemerkungen
Investition I-5330-007												
BG Badäcker Schabenhausen												
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	40.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	10.000,00	0,00	0,00 0,00	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	40.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	10.000,00	0,00	0,00 0,00	
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-106.000,00	0,00	0,00	-92.000,00	-106.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	Berechnung 17 + 15 %!
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-106.000,00	0,00	0,00	-92.000,00	-106.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-66.000,00	0,00	0,00	-92.000,00	-91.000,00	0,00	15.000,00	10.000,00	0,00	0,00 0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-106.000,00	0,00	0,00	-92.000,00	-106.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	
Investition I-5330-008												
Sachanlagen												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-639.000,00	0,00	0,00	0,00	-243.000,00	0,00	-198.000,00	-198.000,00	0,00	0,00 0,00	versch. Maßnahmen im Bereich Technik/Pumpen/Gebäu de/techn. Einrichtungen (Liste Hr. Bordt)
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-639.000,00	0,00	0,00	0,00	-243.000,00	0,00	-198.000,00	-198.000,00	0,00	0,00 0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-639.000,00	0,00	0,00	0,00	-243.000,00	0,00	-198.000,00	-198.000,00	0,00	0,00 0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-639.000,00	0,00	0,00	0,00	-243.000,00	0,00	-198.000,00	-198.000,00	0,00	0,00 0,00	
Investition I-5330-009												
Erschließung Unterm Hummelberg												Maßnahme aus 2016!
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-21.114,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-21.114,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-21.114,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-21.114,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	

Investitionsprogramm 2020 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	aktuelles Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen Haushaltsjahr	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-	Bemerkungen
Investition I-5330-010												
Neuer Hochbehälter Gewerbegebiet Niedereschach												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00 0,00	2019 > Planung! 2021 ff. Umsetzung Mit Dauchingen / Bodenseewasser
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00 0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00 0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00 0,00	
Investition I-5330-011												
Erschließung GG Zwischen den Wegen II Niederschach												
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	192.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00 0,00	92.800 € 2024 ff.
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	192.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00 0,00	
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-223.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-123.000,00	0,00	0,00 0,00	Kostenberechnung Feb. 2019
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-223.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-123.000,00	0,00	0,00 0,00	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-30.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-73.000,00	50.000,00	0,00 0,00	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-223.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-123.000,00	0,00	0,00 0,00	

Hinweise:**Investitionen wurden erst im lfd. Haushaltsjahr 2019 angelegt!****Neue Investitionen ab Planjahr 2020!****Summe Einzahlungen****Summe Auszahlungen****Fehlbetrag/Defizit o. Überschuss****50.000,00****-405.000,00****-355.000,00****50.000,00****-400.000,00****-350.000,00****90.000,00****-423.000,00****-333.000,00****65.000,00****-102.000,00****-37.000,00**

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/459/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Mitgliedschaft in einem zu gründenden Zweckverband

"Klärschlammverwertung Böblingen" - Zustimmung zum Beitritt des "Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal"

Sachverhalt:

Zurzeit wird die Gründung eines „Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen“ vorbereitet, u. a. um eine langfristige Entsorgungssicherheit für den anfallenden Klärschlamm aus Kläranlagen zu erreichen.

Nähere Ausführungen hierzu können auch der Anlage entnommen werden.

Der zu gründende Zweckverband soll auf einem überlassenen Grundstücksteil des „Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB)“ die für die Klärschlammverwertung erforderlichen Anlagenteile selbst errichten. Ansonsten sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen des RBB mitgenutzt werden, um größtmögliche Synergien auszuschöpfen. Derzeit ist die Inbetriebnahme einer Anlage im Jahr 2026 geplant.

Eine Machbarkeitsstudie bestätigt im Ergebnis die Wirtschaftlichkeit als auch die Planbarkeit einer Anlage mit einer Auslegung von 100.000 to bis 183.600 to pro Jahr unter den bisherigen Planungsannahmen. Ziel vom zu gründenden Zweckverband ist es nun, bis spätestens 2023 ein umsetzbares Konzept für die Gremienbefassung zu erarbeiten.

Der laufende Aufwand zur Entsorgung und etwaigen Aufbereitung der Aschen durch Dritte wurde vollständigshalber mitkalkuliert. Diese Schätzung ergab einen Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm in Originalsubstanz (OS), bei einer Investition von ca. 105 Mio. €. Sowohl die geplanten Betriebskosten als auch die Investitionssumme variieren in Abhängigkeit der zu behandelnden Schlammmenge respektive der Anzahl der Verbandsmitglieder. Aus diesem Grund kann eine exaktere Kostenplanung erst vorgenommen werden, wenn die Mitglieder und damit die Schlammmenge als Basis für die Planung feststehen. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher obligatorisch für die weiteren Planungsschritte.

Der „Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal“ entsorgt derzeit 1.800 to Klärschlamm im Jahr über die Firma MSE, 76307 Karlsbad-Ittersbach, zum Preis von 93,12 €/to entwässertem Klärschlamm. Dieser Preis gilt bis zum 31.12.2019. Der Entsorgungsvertrag läuft bis zum 31.12.2020. Bei einem Informationstermin am 25.09.2019 in Böblingen berichteten Teilnehmer von Kündigungen der Verträge durch MSE und Kostensprünge auf 111 € bzw. bis zu 120 € pro Tonne (inkl. Transport).

Da nun auch in (fast) allen Bundesländern die landwirtschaftliche Verwertung nicht mehr

zugelassen ist werden die Entsorgungskapazitäten deutlich geringer, was teils erhebliche Preisaufschläge zur Folge hat.

Seitens der Verbandsverwaltung des „Zweckverbands Abwasserreinigung Eschachtal“, dem Klärmeister Herrn Brausam und Dr. Maier von iat (betreuendes Ingenieurbüro), wird ein Beitritt des „Zweckverbands Abwasserreinigung Eschachtal“ befürwortet.

Im Vordergrund steht die Entsorgungssicherheit! Auch wird davon ausgegangen, dass der neue Zweckverband mit seinen überwiegend kommunalen Mitgliedern (Kläranlagenbetreiber) einen wirtschaftlichen Betrieb bieten, da keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Zudem ist stets eine politische Kontrolle gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die derzeitige Schätzung ergab einen Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm. Nach derzeitiger Marktlage wird davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Klärschlamm Entsorgungsanlage somit wirtschaftlich betrieben werden kann. Aufgrund einer möglichen Inbetriebnahme in 7 Jahren, können diese Annahmen jedoch nur auf Schätzungen basieren.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgender Erklärung des „Zweckverbands Abwasserreinigung Eschachtal“ zuzustimmen:

„Der Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal erklärt verbindlich die Absicht, dem zu gründenden Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen beizutreten und die hierzu erforderlichen Beschlüsse bis spätestens zum 31.03.2020 herbeizuführen.

Der Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal erklärt in diesem Zusammenhang, sich mit einem Verbrennungskontingent von 1.700 to/a Klärschlamm (Originalsubstanz) am Zweckverband beteiligen zu wollen. Der Anteil an Trockensubstanz bei Anlieferung wird sich voraussichtlich auf 25 % belaufen.“

Thorsten Jakob
Kontaktperson
Tel. 0 70 31/21 18-103
Fax 0 70 31/21 18-111
Thorsten.jakob@rbb.info

Projekt KSV BB • c/o RBB • Musberger Straße 11 • 71032 Böblingen

An die
Interessenten an einer
Mitgliedschaft im Zweckverband
Klärschlammverwertung Böblingen

Böblingen, den 27.09.2019

Vorbereitung der Gründung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.09.2019 hat die Lenkungsgruppe des Projekts Klärschlammverwertung Böblingen den Kreis der potentiellen Mitglieder des zu gründenden Zweckverbands über den Stand des Projekts informiert. In diesem Schreiben wird der Sachstand noch einmal zusammengefasst und darüber hinaus ein Ausblick auf die anstehenden Schritte gegeben.

1. Hintergrund

Eine erste Machbarkeitsstudie für den Bau und Betrieb einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage auf dem Werksgelände des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk in Böblingen (RBB) wurde im Jahr 2016 erstellt. Das damalige Konzept ging davon aus, dass der Zweckverband RBB die zu behandelnden Klärschlämme vertraglich bindet und die Klärschlammverbrennungsanlage errichtet. Diese Lösung wurde damals von den Verbandsmitgliedern des RBB abgelehnt. In enger Zusammenarbeit zwischen dem RBB und interessierten Klärwerksbetreibern wurde in einer Lenkungsgruppe für das Projekt Monoklärschlammverbrennung nunmehr eine akzeptanzversprechende Lösung erarbeitet. Darüber hinaus können erhebliche Synergiepotentiale durch die Verzahnung der Anlagen der Klärschlamm- und der Restmüllverbrennung genutzt werden.

Durch diese Verzahnung können auch teils völlig neue Umwelt-Teilprojekte angegangen und der Standort so zu einer beispielhaften Anlage für nachhaltige und klimaschützende Nutzung von Abfällen und Klärschlamm ausgebaut werden. Sowohl für die Standortgemeinden Böblingen und Sindelfingen, als auch für die gesamte Region, können die CO₂-Emissionen durch die energetische Nutzung des Abfalls und des Klärschlammes erheblich gesenkt werden. Das politische Interesse für das Projekt ist so groß, dass man bereits von Rückhalt sowie einer politischen Unterstützung für das Projekt ausgehen kann, wie sie dem in Anlage 1 beigefügte Presseartikel zu dem Besuch des Umweltministers BW beim RBB im September entnehmen können.

Aktuell liegen dem Projekt Interessenbekundungen von 43 Betreibern mit einer Menge von rd. 166.000 t Klärschlamm pro Jahr vor.

2. Machbarkeitsstudie

In den vergangenen Wochen wurde die Machbarkeitsstudie von tbf Partner aus dem Jahr 2016 erweitert. Ziel der erweiterten Untersuchung war es, die größtmögliche Anlagenkapazität bei voller Redundanz auf dem Werksgelände des RBB zu ermitteln. Die vollständige Redundanz wurde geplant, um größtmögliche Entsorgungssicherheit für die Verbandspartner zu gewährleisten und eigene Lagerkapazitäten bei diesen zu vermeiden. Es handelt sich hierbei um eine Grenzwertbetrachtung die innerhalb eines solchen Projektes zur Abschätzung und Darstellung der größenrelevanten Parameter dient. Auf diese Weise kann den Entscheidern in den Gremien ein Korridor für die zu erwartenden Kosten aufgezeigt werden.

Im Ergebnis konnten sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Planbarkeit einer Anlage mit einer Auslegung von 100.000 to bis 183.600 to pro Jahr unter den Planungsannahmen bestätigt werden. Dabei sind das erforderliche Grundstück und die Investition in eine eigene Phosphorrückgewinnung noch nicht berücksichtigt worden, da derzeit einige Projekte in der Entwicklung sind, die Anlass zur Erwartung geben, eine wirtschaftlichere Technik zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Planung wird dieser Prozess daher vom zu gründenden Zweckverband mit dem Ziel, bis spätestens 2023 ein umsetzbares Konzept für die Gremienbefassung zu erarbeiten, aufzugreifen sein. Der laufende Aufwand zur Entsorgung und etwaigen Aufbereitung der Aschen durch Dritte wurde vollständigshalber jedoch mitkalkuliert.

Aus der in Anlage 2 beigefügten Kurzpräsentation ergibt sich als Ergebnis der erweiterten Machbarkeitsstudie 2019 ein Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm in Originalsubstanz (OS) bei einer Investition von ca. 105 Mio. €. Sowohl die geplanten Betriebskosten als auch die Investitionssumme variieren in Abhängigkeit der zu behandelnden Schlammmenge respektive der Anzahl der Verbandsmitglieder. Aus diesem Grund kann eine exaktere Kostenplanung erst vorgenommen werden, wenn die Mitglieder und damit die Schlammmenge als Basis für die Planung feststehen. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher obligatorisch für die weiteren Planungsschritte.

Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung - dargestellt als Kostenkorridor – war dabei die Annahme, dass der zu gründende Zweckverband auf einem überlassenen Grundstücksteil ausschließlich die für die Klärschlammverwertung erforderlichen Anlagenteile selbst errichtet. Ansonsten sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen des RBB mitgenutzt werden. Durch die Vermeidung von Redundanzen bei den gemeinsam mit dem Zweckverband RBB nutzbaren Anlagenteilen wie z.B. der Waage, den Werkstätten, den Sozialräumen etc. sowie der Bereitstellung nur eines Personalkörpers für die Verwaltung und den Betrieb beider Anlagen können größtmögliche Synergien für beide Zweckverbände ausgeschöpft werden. Auch die weiteren Planungen sowie das Zweckverbandskonstrukt sollen unter diesen Prämissen aufgestellt werden.

3. Zweckverbandsgründung

Wie bereits dargestellt steht vor der konkreten Planung die Gründung des Zweckverbands, die nunmehr zügig anzugehen ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde seitens des Innenministeriums bereits zur Aufsichtsbehörde für den zu gründenden Zweckverband erklärt. Der in Anlage 3 beigefügte Entwurf der Verbandssatzung für den Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen wurde vom Regierungspräsidium ebenfalls bereits als genehmigungsfähig erklärt.

Die Satzung enthält neben den üblichen für Zweckverbände zu regelnden Sachverhalten folgende wesentliche Eckpunkte:

- Aufgabe des Zweckverbands ist vorrangig die Verwertung des Klärschlammes für die Verbandsmitglieder sowie unter Umständen die Rückgewinnung enthaltener Rohstoffe und die Verwertung der enthaltenen Energie.
- Aufgabe kann ferner die Bereitstellung von bis zu 20 % der Anlagenkapazität für Dritte, z.B. im Rahmen eines Ausfallverbunds, sein. Im Rahmen der Planung der Anlage wird daher festzulegen sein, ob bereits mit 20 % Mehrkapazität gegenüber der von den Mitgliedern erwarteten Tonnage geplant wird.
- Der Zweckverband RBB muss ebenfalls Mitglied im neuen Zweckverband werden, um die Betriebsführung und die Errichtung der Anlagen durch den RBB bereits in der Satzung regeln zu können. Umgekehrt ist auch der neue Zweckverband als Mitglied im RBB aufzunehmen, damit der RBB die vorgenannten Aufgaben verbandsrechtlich überhaupt ausüben darf.
- Das Beteiligungsverhältnis am Zweckverband wird nach dem Verbrennungskontingent in Originalsubstanz festgelegt, wobei sich die Verbandsmitglieder verpflichten, einen Korridor von 20 bis 35 % Trockensubstanzanteil einzuhalten. Kann dieser Korridor von einzelnen Mitgliedern dauerhaft oder vorübergehend nicht erreicht werden, können für diese Gewichtungen der Verbandsumlagen / Verbrennungspreise im Wirtschaftsplan festgelegt werden. Sofern Anlagenteile nur im Interesse einzelner Mitglieder gebaut und von diesen finanziert werden sollen, ist dies ebenfalls möglich.
- Der Satzungsentwurf sieht keine/n Geschäftsführer/in in Organstellung vor, da zur vollständigen Hebung der Synergien die Einstellung von Personal im neuen Zweckverband ganz vermieden werden soll. Das Weitere regelt eine Betriebsführungsvereinbarung. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Zweckverbands, bei Erfordernis eigenes Personal einzustellen.
- Zur Finanzierung des Zweckverbands im Betrieb sollen die Fixkosten nach dem Beteiligungsverhältnis und die laufenden Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge im Wirtschaftsjahr berechnet werden. Derzeit ist angedacht, die Projektphase vollständig mit Fremdkapital zu finanzieren.

4. Nächste Schritte

Die Gründung des Zweckverbands soll bis Ende des 1. Quartals 2020 durch die Beitrittsbeschlüsse der Mitglieder vollzogen werden. Der RBB soll sodann in einer Sondersitzung am Beginn des 2. Quartals 2020 als letztes Mitglied den Beitritt beschließen und in gleicher Sitzung den neuen Zweckverband als Mitglied im RBB aufnehmen. Um dies sicherzustellen, wurde folgender Zeitplan erarbeitet:

Bis zum

- | | |
|-------------------|---|
| 30.10.2019 | Rückmeldung etwaiger Anregungen zum Entwurf der Verbandssatzung. Offene Fragen sollten idealer Weise sehr rasch gemeldet und geklärt werden. |
| 06.11.2019 | 7. Sitzung der Lenkungsgruppe;
Verabschiedung der endgültigen Satzung. |
| <u>30.11.2019</u> | <u>Schriftliche Erklärung der Beitrittsabsicht der künftigen Mitglieder gegenüber der Lenkungsgruppe unter Angabe des ab dem Jahr 2026 erwarteten Verbrennungskontingents (Beteiligungsquote) und des Anteils an Trockensubstanz.</u> |

Bitte senden Sie Ihre Erklärung an:

Projekt Klärschlammverwertung Böblingen
c/o Zweckverband RBB
Musberger SträÙle 11
71032 Böblingen

Bitte geben Sie in Ihrem Schreiben auch den Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für das Projekt in Ihrem Hause mit vollständigen Kontaktdaten an.

Zeitgleich wird die Lenkungsgruppe die Abstimmung der endgültigen Verbandssatzung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart herbeiführen.

- 06.12.2019 Verbandsversammlung des RBB;
Ausgehend von den Willenserklärungen der künftigen Mitglieder soll in der Verbandsversammlung des RBB der Beschluss herbeigeführt werden, sich ebenfalls positiv zum Beitritt in den neu zu gründenden Zweckverband und zur Aufnahme desselben in den RBB zu bekennen.
- 13.12.2019 Ausgabe eines Beschlusspakets aus Musterbeschlussvorlagen und Verbandssatzung an die künftigen Mitglieder des Zweckverbands.

Bitte beachten Sie:

Sollte eines der adressierten Gremien einen negativen Beschluss fassen, ist die Satzung erneut hinsichtlich der Mitglieder und der Beteiligungsverhältnisse zu ändern. Alle Gremien müssten erneut damit befasst werden und der Projektzeitplan wäre nicht mehr zu halten. Im Sinne aller Beteiligten wird daher die Verbindlichkeit der bis zum 30.11.2019 abzugebenden Erklärungen vorausgesetzt.

- 31.03.2020 Beitrittsbeschlüsse aller Mitglieder mit Ausnahme des RBB.
- 30.04.2020 Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des RBB und Beschluss der Aufnahme des KSV in den RBB.
- 31.05.2020 Erste Sitzung der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen (KSV).

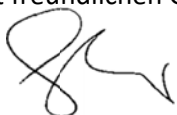
Parallel zur den Gremienbefassungen im 1. Quartal 2020 werden aus der Lenkungsgruppe heraus die Schritte für eine rasche Ausschreibung der Planungsleistungen, ein Organisations- und Finanzierungskonzept sowie die weitere erforderlicher Vorarbeiten für eine rasche Aufnahme der Verbandsarbeit angegangen.

5. Ausblick

Eine belastbare Planung der Meilensteine und des Zeitpunkts der Inbetriebnahme kann erst vorgenommen werden, wenn die Anlagenkapazität und davon ausgehend der Standort auf dem Werksgelände des RBB sowie der Grad der Verzahnung mit den Anlagen des RBB bestimmt werden kann. Derzeit ist die Inbetriebnahme im Jahr 2026 geplant, wobei ein bestimmender Faktor für den zeitlichen Ablauf auch das erforderliche äußerst umfangreiche Genehmigungsverfahren sein wird.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Informationen bzw. für eine Unterstützung bei der Vorbereitung für Ihre Gremien melden Sie sich gern.

Mit freundlichen Grüßen



Rauchgas wird nun trocken gereinigt

Kreis Böblingen: Minister Untersteller besichtigt neue Anlage im Restmüllkraftwerk

Franz Untersteller, Landesminister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, besuchte gestern den Landkreis Böblingen – und besichtigte unter anderem die neue modernisierte Rauchgasreinigung im Restmüllheizkraftwerk.

Jenny Schwartz

„Wir sind stolz, dass ein so anspruchsvolles Projekt so wunderbar geklappt hat“, zeigt sich Frank Schumacher, Geschäftsführer des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen, bei der offiziellen Einweihung der neuen modernisierten Rauchgasreinigung begeistert. Kein Wunder, denn zwei Jahre Planung wurden nun innerhalb kurzer Zeit in ein effektives System umgesetzt.

Gemeinsam drücken die Mitwirkenden des Projekts „modernisierte Rauchgasreinigung“ mit stolzer Miene auf einen leuchtend roten Buzzer. Ein großer Bildschirm flimmert auf, Applaus ertönt – und das neue Rauchgasreinigungssystem des Restmüllheizkraftwerks befindet sich offiziell in Betrieb. „Geplant war das Projekt schon eine ganze Weile“, erklärt Frank Schumacher erleichtert über das einwandfreie Ergebnis. „Die Umsetzung haben wir einem tollen Team zu verdanken.“

Sein Vorgänger Wolf Eisenmann habe die neue Anlage noch vor Schumachers Amtsbeginn als Geschäftsführer in die Wege geleitet. Innerhalb von zwei Sommern wurde die neue Reinigungsanlage nun gebaut. „Während der Sommerrevision steht die Anlage, deshalb konnte man sie nur dann umbauen“, erläutert Schumacher. „Gebaut wurde also insgesamt nur sieben Wochen, was das Ergebnis noch beeindruckender macht.“ Bereits im Juni sei die Anlage zum ersten Mal gestartet, seitdem laufe sie problemlos. „Heute findet sie endlich offiziellen Anklang“, so Frank Schumacher.

14 Millionen Euro investiert für
die deutlich effektivere Anlage

14 Millionen Euro wurden insgesamt in die neue Anlage investiert, die nun mit einem deutlich effektiveren Verfahren arbeitet als ihr Vorgänger. „Die Veränderung liegt vor allem darin, dass wir den Rauchgasreinigungsvorgang bislang mit sauren und alkalischen Wäschern vorgenommen haben“, erläutert Frank Schumacher.

„Also mit einer nass-chemischen Reinigung.“ Dabei sei man zum einen auf das Problem chemischer Nebenprodukte gestoßen. „Und zum anderen wurden die Wartungskosten dieser mittlerweile 20 Jahre alten Anlage immer höher.“ Das neue System beinhalte nun eine sogenannte trockene Rauchgasreinigung, in der die Reinigung nicht mehr durch das Waschen funktioniert. „Dadurch bleiben Qualität und Reinheit der Rauchgase gleich, aber das Verfahren ist viel effektiver, da man nicht mehr mit Wasser arbeitet.“ Die gelieferten Energiemengen würden dadurch um etwa zehn bis 15 Prozent pro Jahr steigen, rund 220 000 Megawattstunden an Fernwärme können nun durch die Umstellung an die Anschlüsse abgegeben werden.

Zum feierlichen Anlass der Rauchgasreinigungsanlagen-Einweihung hat sich auf Einladung des Landrats Roland Bernhard auch prominenter Besuch im Restmüllheizkraftwerk Böblingen eingefunden: Franz Untersteller, Landesminister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Und er zeigt sich nicht nur von der neuen Reinigungsgasanlage beeindruckt, sondern spricht schon weitere Pläne an, die eventuell in Zukunft folgen könnten. „Das Restmüllheizkraftwerk Böblingen bietet die Möglichkeit, über eine Monoklärschlammverbrennungsanlage nachzudenken“, ist Untersteller überzeugt. Klärschlamm nennt man den Abfall, der nach der abgeschlossenen Verwendung von Abwasser am Ende übrig bleibt und in bestimmten Anlagen in Baden-Württemberg konzentriert und verbrannt wird. Ob das Vorhaben einer Monoklärschlammverbrennungsanlage tatsächlich in die Tat umgesetzt wird, kann laut Frank Schumacher zwar erst nach Gründung eines dafür zuständigen Zweckverbands bestätigt werden. Vorteile hätte eine solche Anlage allerdings durchaus. „Durch so ein Projekt könnte man zum Beispiel auch das Fernwärmenetz weiter ausbauen“, so Schumacher. Zudem würde sich das Angebot zur Klärschlammverbrennung nicht nur regional beschränken. „Die Nachfrage in Südwestdeutschland wäre auf jeden Fall groß, vermutlich sogar größer, als wir es stemmen könnten“, ist sich Frank Schumacher sicher.

Mehr Energie aus dem Schlot

Umweltminister weiht neue Rauchgasanlage im Böblinger Müllmeiler ein - Bald soll dort auch Klärschlamm verbrannt werden Zum 20. Geburtstag gab's für das Restmüllheizkraftwerk (RMHKW) jetzt eine neue Rauchgasreinigungsanlage. Umweltminister Franz Untersteller nutzte seinen Kreisbesuch, um die 14-Millionen-Investition offiziell einzuweihen. VON MICHAEL STÜRM

BÖBLINGEN. Robustes Scheppern, metallisches Klappern, bergeweise Müll und Schwaden, die das süßliche Aroma der Verwesung mit sich tragen: Ein Umweltminister muss auch die Schattenseiten der Zivilisation über sich ergehen lassen. Am Mittwoch erledigte Franz Untersteller die Tour durch die Innereien des Böblinger Müllmeilers im Schnelldurchgang. Treppen rauf, Treppen runter, ein kurzer Blick in den riesigen Abfallbunker, einmal geschwind das lodernde Feuer bei der Arbeit beobachten und noch schnell dem Müllbagger-Führer über die Schulter schauen - die Zeit war knapp. Der große rote Knopf, bewährtes Instrument für symbolische Einweihungen durch Politikerhände, wartete schon im Kommandoraum der Abfallanlage. Zusammen mit Landrat, Oberbürgermeister und RMHKW-Geschäftsführer gelang der Akt dann auch routiniert.

Seit Juni ist die neue Anlage, die den Rauch von Schadstoffen befreit, bevor dieser in die Umwelt gepustet wird, schon in Betrieb. Frank Schumacher, Geschäftsführer jenes Zweckverbandes, der den Müllmeiler betreibt, berichtete von einem anspruchsvollen Projekt, dessen Realisierung zwei Jahre in Anspruch genommen hat. Zwei Jahre, die sich für den Hausherr des Müllofens gelohnt haben. Denn das, was jetzt den Verbrennungsprozess abschließt, befindet sich auf dem neuesten Stand der Technik. Bisher, erläuterte Schumacher, wurde das Rauchgas mit Chemikalien "gewaschen". Was dabei übrig blieb, waren rund 2000 Tonnen schwierig zu entsorgende Problemstoffe wie Salzsäure. Nun werden die Abgase "trocken" gereinigt. Die Salze, die sich dabei bilden, könnten in Filtern problemlos gereinigt werden, sagte Schumacher.

Wichtig ist für den RMHKW-Chef auch, dass das neue Verfahren keine negativen Auswirkungen auf die Abgase hat. "Die Rauchgasqualität bleibt unverändert", versicherte Frank Schumacher. Der grüne Minister nickte: "Die Abgaswerte solcher Müllverbrennungsanlagen unterschreiten heute die gesetzlichen Vorgaben um ein Vielfaches", erläuterte Franz Untersteller. Mittlerweile seien diese Anlagen in der Bevölkerung akzep-

tiert. Verstecken, wo sie keiner mehr sieht? Das war einmal.

Ebenso gewandelt hat sich die Rolle der Abfallverbrenner als bloße Einrichtungen zur Entsorgung unserer Hinterlassenschaften, seit diese nicht mehr deponiert werden dürfen. "Heute dienen Müllverbrennungsanlagen auch der Versorgungssicherheit", betonte Frank Schumacher. Und da könne sich die Böblinger Anlage durchaus sehen lassen: Rund 220 000 Megawattstunden Fernwärme speist der Meiler jährlich in die Heizungsanlagen von Böblingen und Sindelfingen. "Das entlastet die Region um rund 53 Prozent des CO₂-Ausstoßes, den der Hausbrand jährlich produziert", sagte Schumacher.

Und nun kommen dank der neuen Rauchgas-Anlage noch ein paar Prozent hinzu: Da die Abgase nicht mehr gekühlt werden müssen, entsteht zusätzliche Energie. Der Fernwärmeausstoß wird sich daher in Zukunft um 10 bis 15 Prozent erhöhen, schätzt Frank Schumacher.

Für den Umweltminister ist die Anlage mitten im Böblinger Wald aber auch noch aus einem ganz anderen Grund eine wichtige Einrichtung auf dem Weg zu einer ökologisch besseren Müllentsorgung. Denn Franz Untersteller sieht das Böblinger RMHKW als einen der Standorte im Land, an denen Klärschlamm verbrannt werden kann. "Es gibt nur wenige Anlagen, die dazu geeignet sind", machte er deutlich. Im Sommer, wenn die Nachfrage nach Wärme geringer ist, könnte in Böblingen der Klärschlamm nämlich mit der überzähligen Energie, die der Meiler dann liefert, vorgetrocknet werden.

Die Klärschlammverbrennung nimmt laut Untersteller eine immer wichtigere Rolle im Verwertungskonzept ein. Wie früher als Düngemittel auf die Felder kippen, verbiete sich, da dann die giftigen Rückstände aus den Kläranlage über die Nahrung wieder beim Menschen landen. Bleibt nur die Verbrennung. Das wird heute noch häufig in Kohlekraftwerken erledigt - nach dem Kohleausstieg ist das nicht mehr möglich. Hinzu kommt: In Müllmeilern wie in Böblingen enthält die Asche noch kostbares Phosphor, das wiedergewonnen

werden kann.

Frank Schumacher rechnet damit, dass bereits im kommenden Frühjahr die Weichen dafür gestellt werden. Die Nachfrage in ganz Südwestdeutschland sei groß. Rund 25 bis 30 Kommunen könnten sich dann zu einem Zweckverband zusammenschließen, der eine zusätzliche Verbrennungslinie für Schlamm baut und betreibt.

Für Stefan Belz sind damit die Möglichkeiten der Anlage noch längst nicht ausgereizt. Böblingens OB

erkennt "unheimlich viel Potenziale" in dem Müllöfen. Nicht nur, dass in Zukunft noch mehr als ein Drittel der Böblinger Haushalte mit der umweltfreundlichen Fernwärme versorgt werden könnten. Belz sieht im Müllmeiler auch einen Hoffnungsträger der Mobilität: Die Voraussetzungen, dort synthetische Kraftstoffe zu erzeugen, seien nicht schlecht. "Da müssen wir in die Pötte kommen", forderte er.

A photograph of three construction workers wearing orange hard hats and high-visibility vests, gathered around a large set of blueprints on a construction site. They are standing on wooden formwork labeled 'doka 3S basic'. The image is partially covered by a red semi-transparent banner containing the title text.

Vertiefung Machbarkeitsstudie KMVA Böblingen

Präsentation der Ergebnisse

Grundlagen

Potentieller Standort der KMVA

- Parkplatz der Müllfahrzeuge

Auslegungsziele Studie 2016

- Kapazität 100.000 MgOS/a
Entwässerter Klärschlamm
- Einlinige KMVA

Auslegungsziele Studie 2019

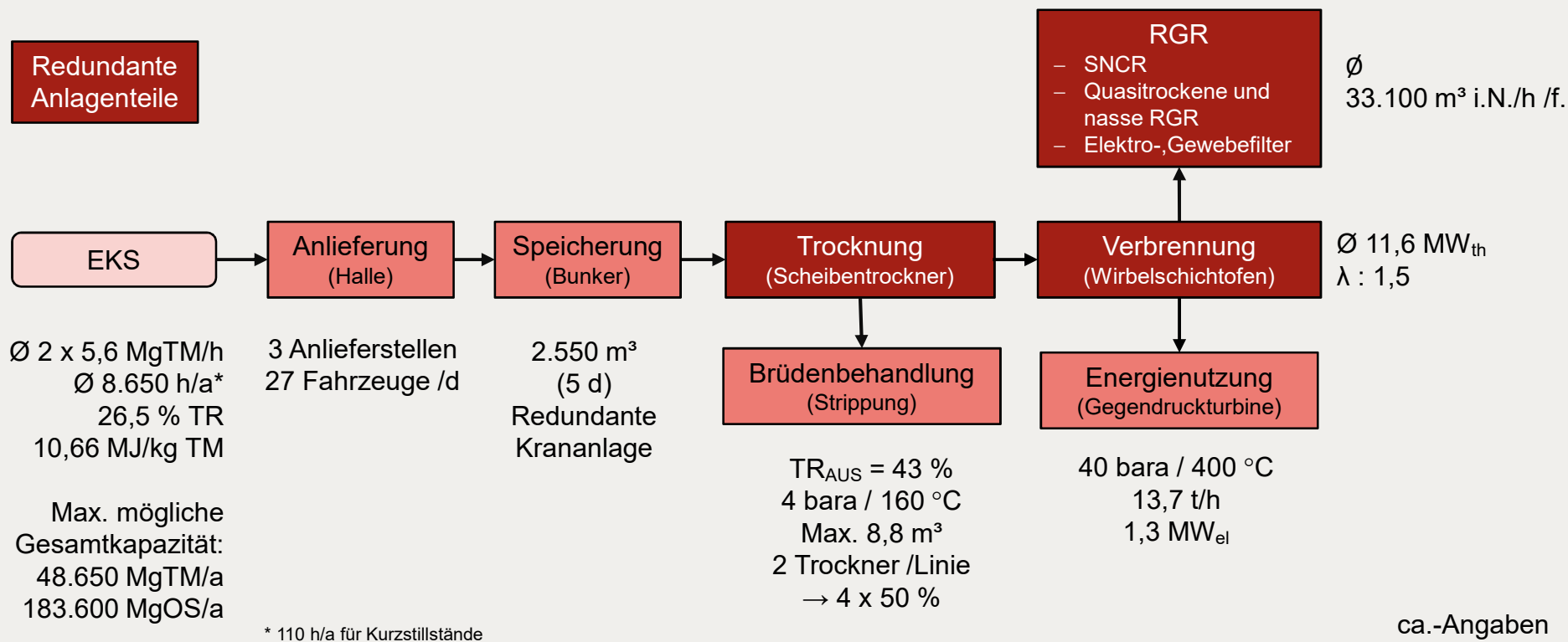
- Maximal mögliche Kapazität
am Standort
- Redundante KMVA

KMVA = Klärschlammmonoverbrennungsanlage
OS = Originalsubstanz



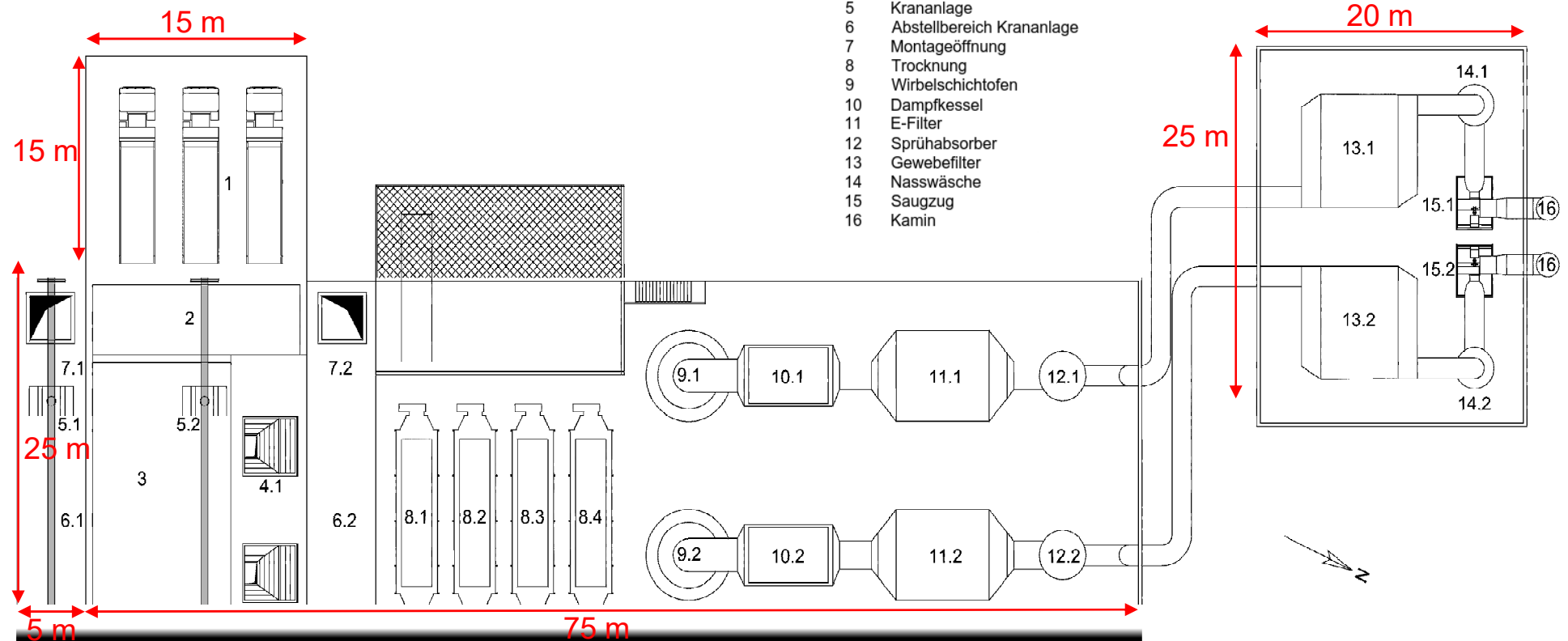
Grundlagen > Konzept > Layout > Kosten > Diskussion

Verfahrenstechnisches Konzept



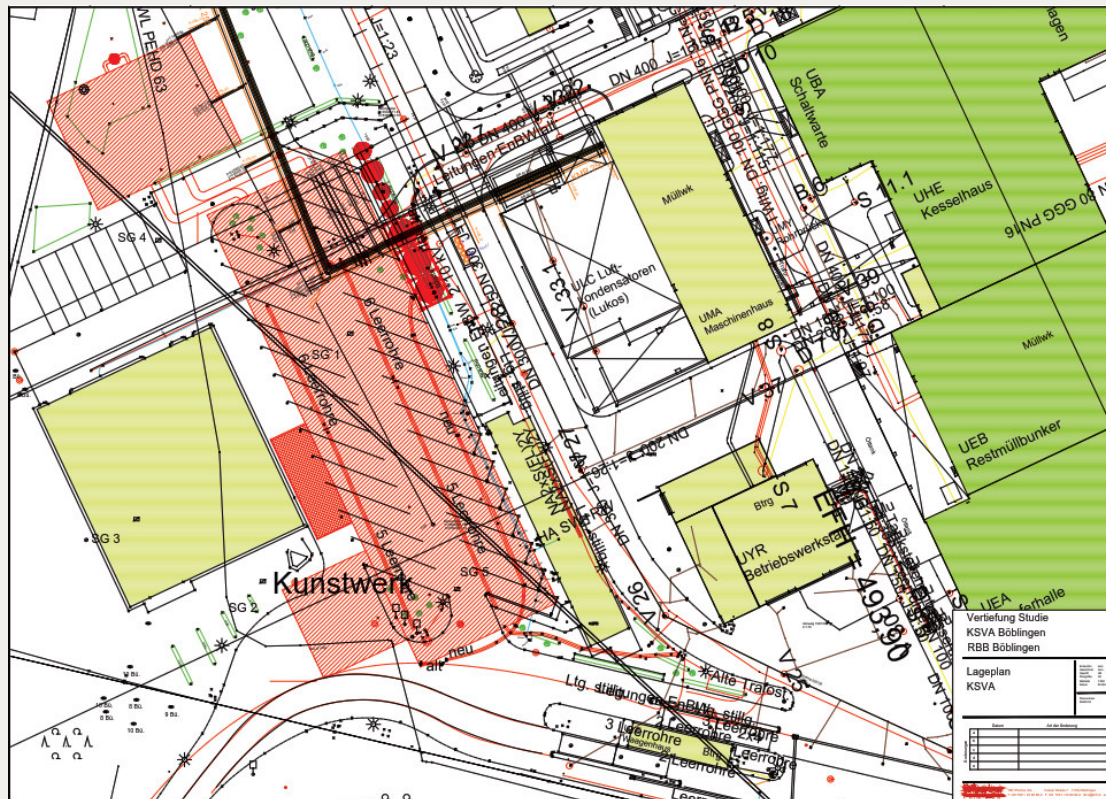
Grundlagen > **Konzept** > Layout > Kosten > Diskussion

Anlagenlayout



Grundlagen > Konzept > **Layout** > Kosten > Diskussion

Lageplan



Auswirkungen auf den Bestand

- Verlegung der Zufahrtsstraße
- Verlegung der Fahrzeugwaage
- Verlegung des Kunstwerks
- Neue Umfahrung des Lager- und Werkstattgebäudes in westlicher Richtung
- Verlegung oder Überbrückung der Fernwärmeleitung

Grundlagen > Konzept > **Layout** > Kosten > Diskussion

Geschätzte Kosten (Stand 2019)



Kostengenaugigkeit + / - 25 %

KMVA

Investitionskosten gesamt (brutto inkl. 19% MwSt.)

ca. 105 Mio. €

Spezifische Behandlungskosten (brutto inkl. 19% MwSt.)

ca. 80 - 100 €/MgOS

Die Investitionskosten und spezifischen Behandlungskosten beziehen sich auf eine Anlage entsprechend der ermittelten **max. Behandlungskapazität** von 183.600 MgOS/a mit einer 100% Redundanz. In den spezifischen Behandlungskosten sind Ansätze enthalten für die Betriebsführung durch den RBB.

Die geschätzten spezifischen Behandlungskosten sind im Rahmen der oben genannten Schwankungsbreite abhängig insbesondere von:

- Anzahl der Mitglieder im Zweckverband und der sich dadurch ergebenden Behandlungsmenge
- Auslegung der Anlage (Redundanz, Speicher, Brüdenkondensatentsorgung)
- Nutzung der Synergien am Standort (Personal, Mitnutzung Infrastruktur, Energie)
- Evtl. Anpassungen Bestandsanlagen am Standort (Waage, Verlegung Fernwärmeleitung, etc.)

Grundlagen

Konzept

Layout

Kosten

Diskussion

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

Verbandssatzung

(xx.xx.2020)

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Körperschaften ..
..
..

bilden unter dem Namen

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Klärschlamm der Verbandsmitglieder anzunehmen, thermisch zu verwerten und die Rückstände unter Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors zu entsorgen.

Sofern dies gesetzlich vorgesehen oder ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll ist, betreibt der Zweckverband auch die Rückgewinnung weiterer Rohstoffe aus Klärschlamm.

Die erzeugte Energie und die rückgewonnenen Rohstoffe werden verkauft.

Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Böblingen.

- (2) Der Zweckverband kann auch Klärschlämme und andere Stoffe/Rückstände von Dritten annehmen und entsprechend Abs. 1 verarbeiten, wenn die Kapazität der Anlage dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder gestattet, kein Verbandsmitglied diese Kapazität beansprucht und die verarbeiteten Mengen nicht mehr als 20 % der Anlagenkapazität betragen.
- (3) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Klärschlammverwertung.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitgliedes für Dritte erbracht werden.
- (5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

- (6) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere in der Weise, dass er diesen die Errichtung und/oder den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage überlässt oder die von einem Dritten errichtete Verbrennungsanlage pachtet. Der Zweckverband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Errichtung der Verbrennungsanlage mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.

§ 3

Betriebsführung und Nutzung Anlagen Dritter

- (1) Die Errichtung und die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes werden dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen als Verbandsmitglied übertragen. Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen und dessen Stellvertreter werden insoweit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (2) Zur Vermeidung des Baus und der Unterhaltung eigener Anlagen und Infrastruktur können im Rahmen der Betriebsführung nach Abs. 1 auch die Anlagen und die Infrastruktur des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen genutzt werden.
- (3) Das Nähere zur Errichtung der Anlagen und der Führung des Betriebs nach Abs. 1 und zur Nutzung der Anlagen und Infrastruktur nach Abs. 2 einschließlich der Vergütung regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 4

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage in Böblingen erfolgt zu denselben Bedingungen, wie sie für die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes gegolten haben.

§ 5

Beteiligungsverhältnis des Zweckverbandes

- (1) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	Kontingent [to/a]	Beteiligung [%]
..	x	x
..	x	x
..	x	x
Zusammen	xx	99 %
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen		1 %

Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz der Anlagen des Zweckverbandes zustehende Verbrennungskontingent in Tonnen Originalsubstanz entspricht seiner Beteiligung. Diese Aufteilung beschränkt sich auf 99 % der Beteiligungsquote am Zweckverband. Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen wird ohne Aufgabenübertragung mit 1 % am Zweckverband beteiligt.

- (2) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

§ 6

Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Vor wesentlichen Änderungen ihrer Klärschlammbehandlungsanlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 1. in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen keine Abwässer und Klärschlämme zugeleitet werden, die eine Verbrennung der an der Verbrennungsanlage angelieferten Klärschlämme behindern oder unmöglich machen.
 2. für die Verarbeitung nach § 2 Abs. 1 nur Klärschlamm mit einem Anteil an Trockensubstanz von 20 % bis 35 % anzuliefern.
 3. von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage, die Reststoffbeseitigung oder Energieverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen schaden können.
 4. bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Klärschlammbehandlung sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, den Zweckverband zu verständigen.

§ 7

Verfassung und Verwaltung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 8, 9);
 2. der Verwaltungsrat (§ 10);
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 11);
- (3) Der Zweckverband regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Zweckverband kann Beamte haben.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied bestellt darüber hinaus einen Verhinderungsstellvertreter. Für die Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 1.000 Tonnen des Beteiligungsverhältnisses nach § 5 Abs. 1 über eine Stimme, mindestens jedoch über eine Stimme.

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen verfügt unabhängig davon über zwei Stimmen.

Die Stimmen verteilen sich damit wie folgt:

Verbandsmitglied ZV / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Stimmen
..	x
..	x
..	x
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	2
zusammen	x

- (2) Gehört ein Vertreter eines Verbandsmitglieds dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitglieds, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 4);
 2. die Änderung dieser Satzung (§§ 16, 17) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 3. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten;
 4. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Klärschlammbringern, sofern die Laufzeit über 3 Jahre liegt (§ 2);
 5. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 10 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 11 Abs. 1);
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 300.000 €;
 9. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 100.000 € bzw. einem Jahreswert von mehr als 50.000 €;
 10. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 500.000 € übersteigen;
 11. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 18);
 12. Maßnahmen nach § 2 Absatz 6 der Verbandssatzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird gemäß § 19 öffentlich bekannt gemacht.
- Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine digitale Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 10 **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter (§ 11), dem Vertreter des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen und aus fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter sowie der Vertreter des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen werden im Verhinderungsfall von ihrem Verhinderungsstellvertreter aus der Verbandsversammlung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates wird darüber hinaus von der Verbandsversammlung jeweils ein Verhinderungsstellvertreter aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der

Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammen-
treffen mitzuteilen.

- (6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung
geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als
die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Ver-
bandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus
der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertre-
ter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen
Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwal-
tungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates
entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledi-
gung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitar-
beiter des Zweckverbandes. Ihm obliegt:
1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Wirtschafts-
plans;
 2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen
Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 €;
 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 4. Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit
einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 bis zu 50.000 €.
- (5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeord-
nung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend, soweit nicht
die Verbandssatzung oder das GKZ besondere Vorschriften trifft (§ 5 Abs. 2 GKZ).
- (6) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der ... wahr

§ 12

Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teil-
nahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädi-
gung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Ent-
schädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß mit der Maßgabe, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen wird.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen

- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die entsprechend den Beteiligungsverhältnissen nach § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

§ 15

Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Verbandsumlagen)

- (1) Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen wird nach den von den Verbandsmitgliedern im Wirtschaftsjahr angelieferten Klärschlammengen in Tonnen Originalsubstanz jährlich umgelegt.
- (2) Sofern sich zeigt, dass die Verwertungsfähigkeit der angelieferten Klärschlämme deutlich variiert, können im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss Gewichtungen der Mengen der jeweiligen Verbandsmitglieder für die Berechnung nach Abs. 1 vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen von der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Klärschlammmonoverbrennungsanlage wird nach dem Verhältnis der Verbrennungskontingente gem. § 5 Abs. 1 jährlich umgelegt.
- (4) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden im Wirtschaftsplan bestimmt. Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

§ 16 Satzungsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse über die Änderung von § 3 der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und nicht gegen die Stimme des Zweckverbandsmitglieds Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen gefasst werden.
- (2) Andere Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung als nach Abs. 1 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (3) Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Über die Auflösung ist eine gesonderte Vereinbarung durch Beschluss der Versammlung zu treffen.
- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachanlagevermögens übernimmt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www. x x x.de](http://www.x.x.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung zur Versammlung des Zweckverbandes im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/456/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Zwischen den Wegen II – Finanzierungsvertrag

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26.11.2018 hat der Gemeinderat die grundsätzliche Zustimmung erteilt, die Finanzierung des Gewerbegebiets „Zwischen den Wegen II“ außerhalb des Haushalts abzuwickeln.

Die Finanzierung soll über die Kreissparkasse Schwarzwald-Baar im Rahmen eines Finanzierungsvertrags mit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) erfolgen. Die wichtigsten Punkte des Finanzierungsvertrags werden im Folgenden dargestellt:

- Finanzierungsvolumen 6 Mio. €
- Vertragslaufzeit 4 Jahre mit 4-jähriger Verlängerungsoption
- Zinssatz orientiert sich am 3-Monats-Euribor zzgl. einem Aufschlag von 0,9 Prozentpunkten
- Verzinsung fällt nur für in Anspruch genommene Gelder an
- keine Bereitstellungsgebühren
- Verwaltungskostenbeitrag von 0,2 % aus den geleisteten Zahlungen und den kapitalisierten Zinsen

Die Wasserversorgung im Erschließungsgebiet wird über den Eigenbetrieb abgewickelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Finanzierungsvertrag zwischen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) und der Gemeinde Niedereschach zur Erschließung des Gewerbegebiets „Zwischen den Wegen II“. Die Erschließung beinhaltet auch den Grunderwerb.

Die Wasserversorgung für das Erschließungsgebiet ist nicht Inhalt des Finanzierungsvertrags und wird über den Eigenbetrieb abgewickelt.

Die

Landesbank Baden-Württemberg
Stuttgart Mannheim Karlsruhe Mainz

- im Folgenden "**Landesbank**" genannt -

und die

Gemeinde Niedereschach,
im Schwarzwald-Baar-Kreis

- im Folgenden "**Gemeinde**" genannt -

schließen zur Finanzierung kommunaler **Grunderwerbs- und Erschließungsmaßnahmen** folgenden

VERTRAG

1. Erschließungsgebiet, Erschließungsmaßnahmen, Erwerb von Grundstücken

1.1 Die Gemeinde beabsichtigt, das Wohngebiet

„Zwischen den Wegen II“

(Erschließungsgebiet) zu erschließen, die erforderlichen Grunderwerbe durchzuführen und die in der Anlage aufgeführten Grundstücke zu erwerben.

1.2 Die Gemeinde führt zum Grunderwerb und zur Erschließung folgende Maßnahmen durch, soweit diese nicht durch Dritte erbracht werden:

- (a) Grunderwerb (einschließlich bereits erworbener Grundstücke) siehe Anlage
- (b) die erstmalige Erstellung der Erschließungsanlagen gemäß §127 Abs. 2 BauGB einschließlich der in §128 BauGB genannten beitragsfähigen Maßnahmen sowie die Beschaffung und Bereitstellung der für die Erschließung notwendigen Flächen;
- (c) die Herstellung der erforderlichen Entwässerungsanlagen für das Baugebiet im Misch-/Trennsystem;
- (d) die Herstellung der Wasserversorgung einschließlich des Anschlusses an die vorhandene gemeindliche Hauptwasserleitung;
- (e) die weiteren Erschließungsmaßnahmen (z.B. Stromversorgung/ Gasversorgung/ Gemeinschaftsantennenanlage).

2. Übernahme der Aufwendungen der Erschließungsmaßnahmen und des Grunderwerbs durch die Landesbank

- 2.1 Die Landesbank erbringt für die Gemeinde bei der Durchführung der in Ziffer 1.1 bezeichneten Grunderwerbs- und Erschließungsmaßnahmen folgende Leistungen:
- (a) Übernahme der Begleichung von von der Gemeinde mittels Zahlungsaufträgen gem. Ziffer 3 geprüften und eingereichten Rechnungen sowie von fälligen Kaufpreisbeträgen und Übernahme sonstiger zu bewirkender Zahlungen zu Maßnahmen nach Ziff. 1.2 (im Folgenden insgesamt kurz „Zahlungen“) bis zum erstmaligen Erreichen der Höchstgrenze nach Ziff. 2.2;
 - (b) Errichtung eines internen Abwicklungskontos zur Verbuchung und Administration der übernommenen Zahlungen, vereinbarten Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags sowie von von der Gemeinde vereinnahmten und weitergeleiteten Beträgen, über welches die Gemeinde nicht verfügen darf;
 - (c) Vereinnahmung von sich auf die Grunderwerbs- und Erschließungsmaßnahme beziehenden, an die Gemeinde zu zahlenden Beträgen (z.B. aus der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken, Auszahlung von Fördermitteln, aus der Erhebung von Beiträgen) sowie Beträgen, die die Gemeinde zur Erstattung der durch die Landesbank übernommenen Zahlungen an die Landesbank leistet;
 - (d) buchhalterische Aufteilung der verauslagten Beträge nach Vorgabe der Gemeinde;
 - (e) Durchführung der Schlussabrechnung.
- 2.2 Die Landesbank übernimmt maximal Zahlungen nach Maßgabe der Ziffer 2.1 lit. a in Höhe von bis zu

EUR 6.000.000,00

(in Worten: Euro sechs Millionen, „Höchstgrenze“)

inklusive Umsatzsteuer. Nach Maßgabe dieses Vertrags von der Gemeinde zu tragende Finanzierungskosten (Zinsen und der Verwaltungskostenbeitrag) werden dem Abwicklungskonto belastet, auch wenn hierdurch die Höchstgrenze überschritten wird. Gutschriften auf dem Abwicklungskonto erhöhen die Höchstgrenze, bis zu der die Landesbank Zahlungen ausführt, nicht (keine „Revalutierung“).

- 2.3 Unabhängig von vereinnahmten Beträgen wird die Landesbank über die Höchstgrenze hinaus keine weiteren Zahlungen übernehmen. Jede Erhöhung der Höchstgrenze erfordert eine gesonderte Vereinbarung, die alle kommunalrechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss.

3. Zahlungsauftrag, Zahlungsausführung, eigener Aufwand der Gemeinde

- 3.1 Unterlagen zu fälligen Kaufpreisbeträgen sowie die von den Unternehmen ausgefertigten und vom beauftragten Ingenieurbüro oder von der Gemeinde geprüften Rechnungen sendet die Gemeinde mittels eines speziellen Zahlungsauftrags der Landesbank unter Angabe der Kostenart und mit einer Rechnungskopie an die Landesbank zur Zahlung. Die Landesbank zahlt nach Auftragseingang die Rechnung zu Lasten des Abwicklungskontos und weist der Gemeinde die Ausführung der Zahlung nach.
- 3.2 Die Gemeinde stellt ihren Aufwand (z. B. Verwaltungsaufwand oder Kosten des Regiebetriebs für die Maßnahme) und den ihrer Eigenbetriebe für Anschaffungs- und Herstellungskosten fest und teilt ihn, gegliedert nach Kostenarten, der Landesbank mit. Die Gemeinde kann auch diese Aufwendungen bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Ziffer 2.2 nach Maßgabe der Ziffer 2.1 durch die Landesbank finanzieren lassen.
- 3.3 Die Gemeinde verpflichtet sich, die erzielten Erlöse aus den Grundstücksverkäufen und Erschließungsbeiträgen zur Minderung des Finanzierungssaldos mittels eines speziellen Einnahmebelegs der Landesbank unter Angabe der Einnahmeart und mit einer Kaufvertragskopie weiterzuleiten.

4. Zinsen

- 4.1 Bei einem negativen Saldo des Abwicklungskontos zahlt die Gemeinde Sollzinsen an die Landesbank.

Der Sollzinssatz beträgt mindestens 0,000 % jährlich (Mindestzins). Unter Beachtung dieses Mindestzinses wird ein veränderlicher Sollzins vereinbart.

Der veränderliche Sollzinssatz beträgt zunächst **0,499 %** jährlich.

Die Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: 3-Monats-EURIBOR. Maßgeblich für den derzeitigen Sollzinssatz ist der am **30.10.2019** ermittelte Wert des Referenzzinssatzes.

Die Bank wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zwei Bankarbeitstage vor Beginn jedes folgenden Kalendermonats überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem vorausgegangenem maßgeblichen Wert verändert, sinkt oder steigt der veränderliche Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden, ferner im Internet unter www.bundesbank.de.

- 4.2 Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis eines Jahres von 360 Tagen, jedoch unter Berücksichtigung der genauen Anzahl der Kalendertage (actual/360). Die Zinsen werden vierteljährlich zum Quartalsende berechnet und - soweit sie nicht von der Gemeinde bezahlt werden - kapitalisiert.
- 4.3 Liegt ein negativer Saldo des Abwicklungskontos vor, können innerhalb der Vertragslaufzeit Festzinsvereinbarungen zu Kommunalkreditkonditionen vereinbart

werden. Festzinsvereinbarungen sind ab EUR 500.000,00 ab einem Jahr Laufzeit möglich.

- 4.4 Guthabensalden auf dem Abwicklungskonto werden nicht verzinst. Eventuell entstehende Guthabensalden können zu marktüblichen Zinssätzen gemäß gesonderter Vereinbarung angelegt werden.
- 4.5 Zinsen und Festzinsvereinbarungen werden als Kommunalkreditkonditionen ermittelt. Sie beruhen auf der erstklassigen Bonität deutscher kommunaler Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbände und den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Landesbank muss daher derzeit für das gewährte Darlehen kein Eigenkapital vorhalten und verzinsen (Eigenkapitalkostenneutralität). Bei Vertragsabschluss wird folglich eine Eigenkapital-Unterlegungspflicht der Landesbank von 0 % zugrunde gelegt. Die Eigenkapitalkostenneutralität ist wesentliche Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.

5. Verwaltungskostenbeitrag

- 5.1 Für den durch die Abwicklung dieses Vertrags entstehenden Aufwand ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von der Gemeinde zu entrichten. Dieser beträgt

0,20 v. H.

(in Worten: Null Komma zwanzig vom Hundert)

aus den geleisteten Zahlungen, den auf dem Abwicklungskonto kapitalisierten sowie den bis zum Abrechnungstermin anfallenden Zinsen und wird im Rahmen der Schlussabrechnung der Gemeinde belastet.

- 5.2 Der Verwaltungskostenbeitrag ist zusammen mit dem Abrechnungsbetrag zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen auf den Verwaltungskostenbeitrag sind nicht zu leisten.
- 5.3 Der vereinbarte Verwaltungskostenbeitrag ist ein Nettobetrag ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Sollten umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen, ist die von der Landesbank geschuldete Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

6. Laufzeit, Abrechnung, Erstattung von Zahlungen der Landesbank, Bezahlung von Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags durch die Gemeinde im Rahmen der Schlussabrechnung

- 6.1 Die Laufzeit dieses Vertrages endet, sobald die Gemeinde die Grunderwerbs- und Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen hat, spätestens mit Ablauf des 30.01.2024. Nach Beendigung des Vertrages erstellt die Landesbank eine Schlussabrechnung. Dabei stellt die Landesbank alle von ihr nach diesem Vertrag übernommenen Zahlungen zuzüglich der Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags allen von ihr vereinnahmten Beträgen gegenüber und ermittelt den Saldo zu Gunsten oder zu Lasten der Landesbank (Schlussabrechnung).

- 6.2 Die endgültige Abrechnung der Grunderwerbs- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt zu einem zwischen der Gemeinde und der Landesbank vereinbarten Abrechnungstermin innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages. Ein sich bei der Schlussabrechnung ergebender Saldo zu Gunsten der Landesbank ist von der Gemeinde zu diesem Termin an die Landesbank zu bezahlen, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinde wird von der Landesbank an die Gemeinde zu diesem Termin überwiesen.
- 6.3 Bei einem verspäteten Geldeingang wird die Landesbank die anfallenden Zinsen vom Abrechnungszeitraum bis zum Geldeingang entsprechend Ziffer 4 nachträglich in Rechnung stellen.
- 6.4 Die Landesbank wird der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über die nach Ziffer 2.1 lit. a geleisteten Zahlungen und über die für die Gemeinde maßgeblichen Finanzierungskonditionen erteilen.

7. Verlängerung

Sollten die Grunderwerbs und Erschließungsmaßnahmen nicht innerhalb der in Ziffer 6.1 vereinbarten Vertragslaufzeit abgeschlossen sein, werden Gemeinde und Landesbank auf Betreiben der Gemeinde über eine Verlängerung dieses Vertrages verhandeln. Hierzu muss die Gemeinde eine Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Landesbank schriftlich beantragen.

8. Einhaltung von Rechtsvorschriften durch die Gemeinde

- 8.1 Die Gemeinde beachtet das Gemeindewirtschaftsrecht (einschließlich der Vorschriften für die Vergabe von Bauleistungen, für die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel bzw. etwaiger Bestimmungen für die Vergabe sonstiger Leistungen an die Gemeinde).
- 8.2 Die Gemeinde versichert außerdem, dass sie sämtliche für diesen Vertrag relevante Bestimmungen des öffentlichen Rechts eingehalten hat.

9. Genehmigungspflicht, aufschiebende Bedingung

Als kreditähnliches Rechtsgeschäft bedarf der Abschluss dieses Vertrags durch die Gemeinde regelmäßig der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Vertrag wird daher aufschiebend bedingt auf den Nachweis der Genehmigung der für die Gemeinde zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen.

10. Kündigung

- 10.1 Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.
- 10.2 Die Landesbank ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Gemeinde gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend und schuldhaft verstößt.

- 10.3 Das Recht der Landesbank zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 26 Absatz 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- 10.4 Der Landesbank ist ein durch die außerordentliche Kündigung entstandener Schaden zu ersetzen.
- 10.5 Eine Kündigung führt dazu, dass die Laufzeit dieses Vertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, endet. Die Landesbank wird bezogen auf diesen Zeitpunkt spätestens eine Woche vor Wirksamwerden der Kündigung die Schlussabrechnung nach Ziff. 6.1 erstellen. Ein sich bei der Schlussabrechnung ergebender Saldo zu Gunsten der Landesbank ist von der Gemeinde zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu bezahlen, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinde wird von der Landesbank an die Gemeinde zu diesem Termin überwiesen. Bei bestehenden Festzinsvereinbarungen ist ggf. ein Vorfälligkeitsentgelt zu zahlen.

11. Außerordentliches Kündigungsrecht der Landesbank bei Umwandlung

- 11.1 Unbeschadet ihrer Kündigungsrechte in Ziffer 10 ist die Landesbank berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn es im Wege der Umwandlung, beispielsweise durch Spaltung gemäß §§ 123 ff Umwandlungsgesetz, durch ein Landesgesetz oder auf andere Weise dazu kommen sollte, dass Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung der Landesbank auf einen anderen, nicht kommunalkreditfähigen Rechtsträger übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche der Landesbank bleiben unberührt.
- 11.2 Die Landesbank wird vor Ausübung ihres Kündigungsrechts nach Ziff. 11.1 der Gemeinde die Gelegenheit geben, binnen einer Frist von sechs Monaten etwa durch Übernahme einer unbefristeten Ausfallbürgschaft oder eine andere, die Kommunalkreditfähigkeit wieder herstellende Maßnahme eine Kündigung nach Ziffer 11.1 abzuwenden.

12. Informations- und Auskunftspflichten

- 12.1 Die Gemeinde wird der Landesbank während der Laufzeit dieses Vertrages alle gewünschten Auskünfte über ihre Finanzlage erteilen und ihr auf Wunsch insbesondere ihre Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzpläne zur Einsichtnahme überlassen.
- 12.2 Die Gemeinde hat die Landesbank umgehend über rechtliche und wirtschaftliche Vorkommnisse zu unterrichten, die geeignet sind, sich nachteilig auf diesen Vertrag auszuwirken. Insbesondere hat die Gemeinde unmittelbar nach Beschlussfassung die Landesbank über Vorgänge zu unterrichten, die unter das Umwandlungsgesetz oder vergleichbare Regelungen fallen, die zu einem Wechsel des Kreditnehmers oder zu einem Rechtsformwechsel des Kreditnehmers führen.

13. Rechtswirksamkeit, Schriftform

- 13.1 Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der anderen Vertragsbedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen.

13.2 Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

13.3 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Es gelten ausschließlich die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)" der Landesbank, die diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügt sind.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind die Hauptsitze der Landesbank.

Niedereschach,
Ort, Datum

Karlsruhe, 14. November 2019

-Siegel-

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

.....
Ort, Datum

-Siegel-

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Daniel Nischke
Denise Bolz
Landesbank Baden-Württemberg
Daniel Nischke
Denise Bolz
14. NOV. 2019
14. NOV. 2019

Anlage

Grundstücksverzeichnis:

Flst. Nr.	Fläche	ca. Preis / qm	Eigentümer
-----------	--------	----------------	------------

Gesamtfläche:

Gesamtkaufpreis:

€

Nebenkosten (für Notar, Grundbuch usw.):

€

€

Insgesamt

€

(anzurechnen auf die Vertragssumme gemäß Ziffer 2.2)

=====

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/450/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	29.10.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Nachtragsbauantrag zur Überwiegenden Rücknahme des Bauvorhabens Stützmauer auf den gesetzlichen Gewässerrandstreifen von 5,00 m, Brestenberg 25, Flst. Nr. 590/3, Gemarkung Kappel

Dem Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport, Brestenberg 25, wurde vom Landratsamt am 10.05.2019 die Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung enthielt die Befreiung vom Verbot für die Errichtung von Baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen des „Neuhauser Bächle“ an der gesamten Grundstücksgrenze.

Ein Angrenzer hat die erteilte Baugenehmigung mit einem Widerspruch angefochten.

Angefochten werden die vorgesehene Aufschüttung und die Böschungsmauer in einem Abstand von 3 m zum Gewässer, also die Verkürzung des Gewässerrandstreifens von 5 m auf 3 m. Der Angrenzer befürchtet durch diese Verengung des Gewässerrandstreifens im Falle eines Hochwassers durch Rückstau eine erhöhte Überflutungsfahr für sein Grundstück.

Die Bauherren haben nun einen geänderten Ausführungsplan des Außenbereichs eingereicht. Die geplante Mauer wurde im südöstlichen Teil des Grundstücks vom Gewässer zurückversetzt, so dass hier nun der Gewässerrandstreifen von 5 m eingehalten wird. Auf der restlichen Strecke wird weiterhin in den Gewässerrandstreifen eingegriffen, so dass in diesem Teilbereich lediglich ein Gewässerrandstreifen von 3 m eingehalten werden kann. Dies ist notwendig, da die Außenanlagen des Grundstücks hauptsächlich aufgrund der Hanglage des Grundstücks kaum mehr nutzbar wären.

Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (AUWB) hat in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 dargelegt, dass der Eingriff in den Gewässerrandstreifen, der sich nur auf wenige Meter erstreckt, die ökologische Funktion des Gewässerrandstreifens nur unwesentlich beeinträchtigt. Für die verbleibende geringe Beeinträchtigung ist vom Eigentümer ein gewässerökologischer Ausgleich zu erbringen, der bereits in der Stellungnahme zum ursprünglichen Bauantrag gefordert war. Die Beeinträchtigung des Wasserabflusses wird als unwesentlich angesehen. Die gegenüber dem Bauvorhaben liegenden Gebäude liegen erhöht, so dass mit keiner erhöhten Gefährdung der Nachbargrundstücke durch das Bauvorhaben zu rechnen ist. Auch durch die vom betroffenen Grundstückseigentümer gegenüber errichtete Ufermauer ist mit keiner erhöhten Erosionsgefahr auf dessen Grundstück zu rechnen.

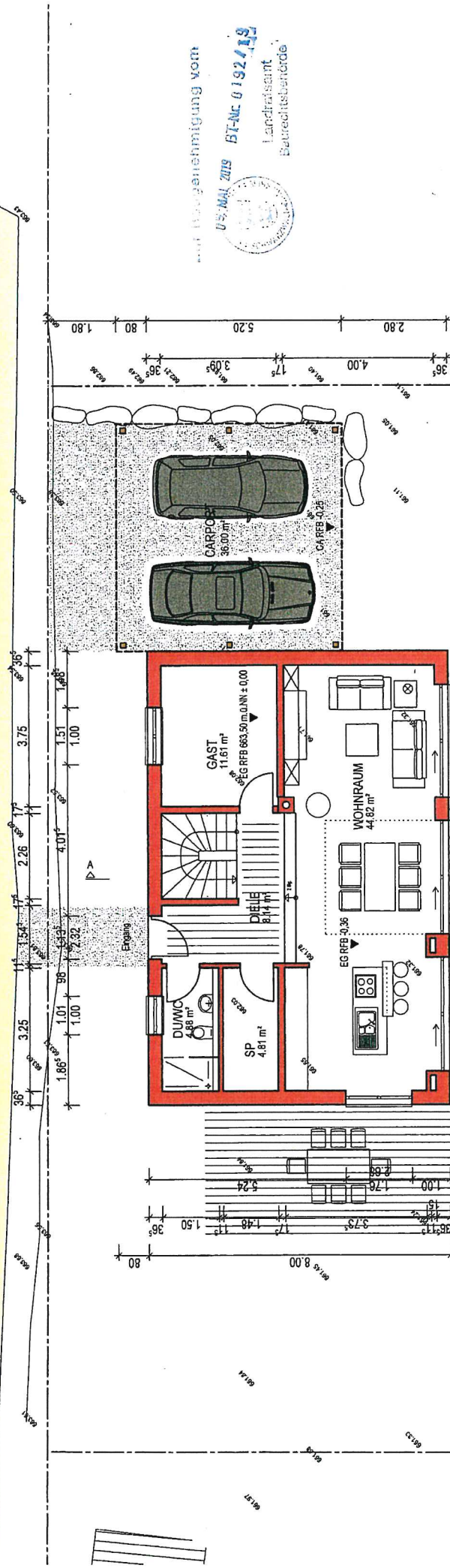
Das AUWB sieht aus diesen Gründen den Eingriff in den Gewässerrandstreifen für die Funktion des Gewässerrandstreifens als nicht beeinträchtigt an. Durch die beengte

Grundstückssituation und durch die topographische Lage werden keine weiteren Alternativen gesehen, um den Gewässerrandstreifen weniger bzw. gar nicht zu beeinträchtigen. Ohne eine Befreiung vom Bauverbot innerhalb des Gewässerrandstreifens wäre eine Bebaubarkeit des Grundstücks mit einem Wohnhaus in vernünftiger Größe nicht möglich.

Das AUWB erteilt deshalb das Einvernehmen hinsichtlich der neu eingereichten Ausführungsplanung unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde als Gewässerunterhaltungspflichtige ebenfalls dieser Variante zustimmt und vom Eigentümer ein gewässerökologischer Ausgleich, wie bereits zur Stellungnahme zum ursprünglichen Bauantrag festgehalten, geschaffen wird.

Für die geänderte Bauvorlage ist das baurechtliche Einvernehmen des Gemeinderates erforderlich sowie für die Befreiung zur Bebauung im Gewässerrandstreifen das wasserrechtliche Einvernehmen des Gemeinderates.

Brestenberg

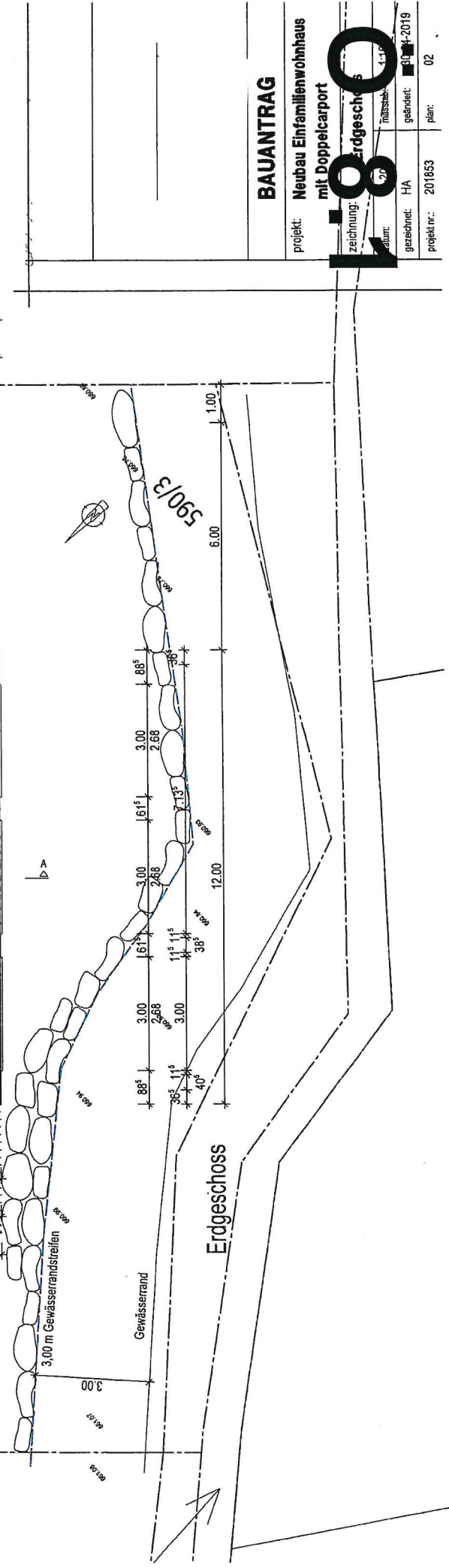


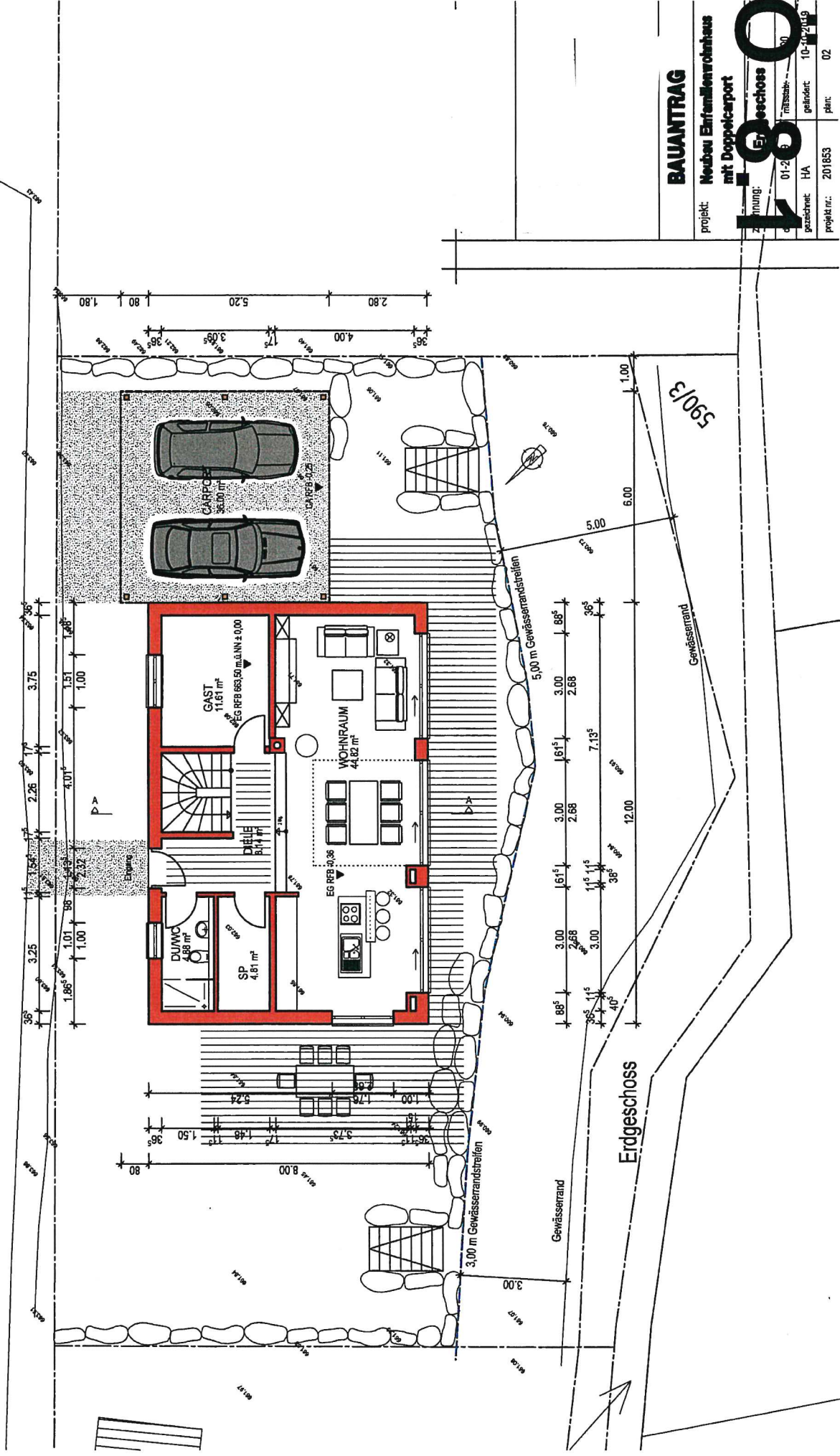
Genehmigung vom
05. Mai 2019
BT-Nr. 0192/19
Landratsamt
Baurechtsabteilung

BAUANTRAG

Projekt: Neubau Einfamilienwohnhaus
mit Doppelcarport

Zeichnung: 1.8. Erdgeschoss	maßstab: 1:100
gezeichnet: HA	geändert: 31.10.2019
projekt n.r.: 201853	plan: 02





Ö 11.2

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/453/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	11.11.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

**Dachaufstockung des Einfamilienhauses, Schöffnerstr. 16, Flst. Nr. 2206,
Gemarkung Niedereschach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Öschle“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Vermessungsbehörde

Humboldtstraße 11
78166 Donaueschingen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 09.03.2017

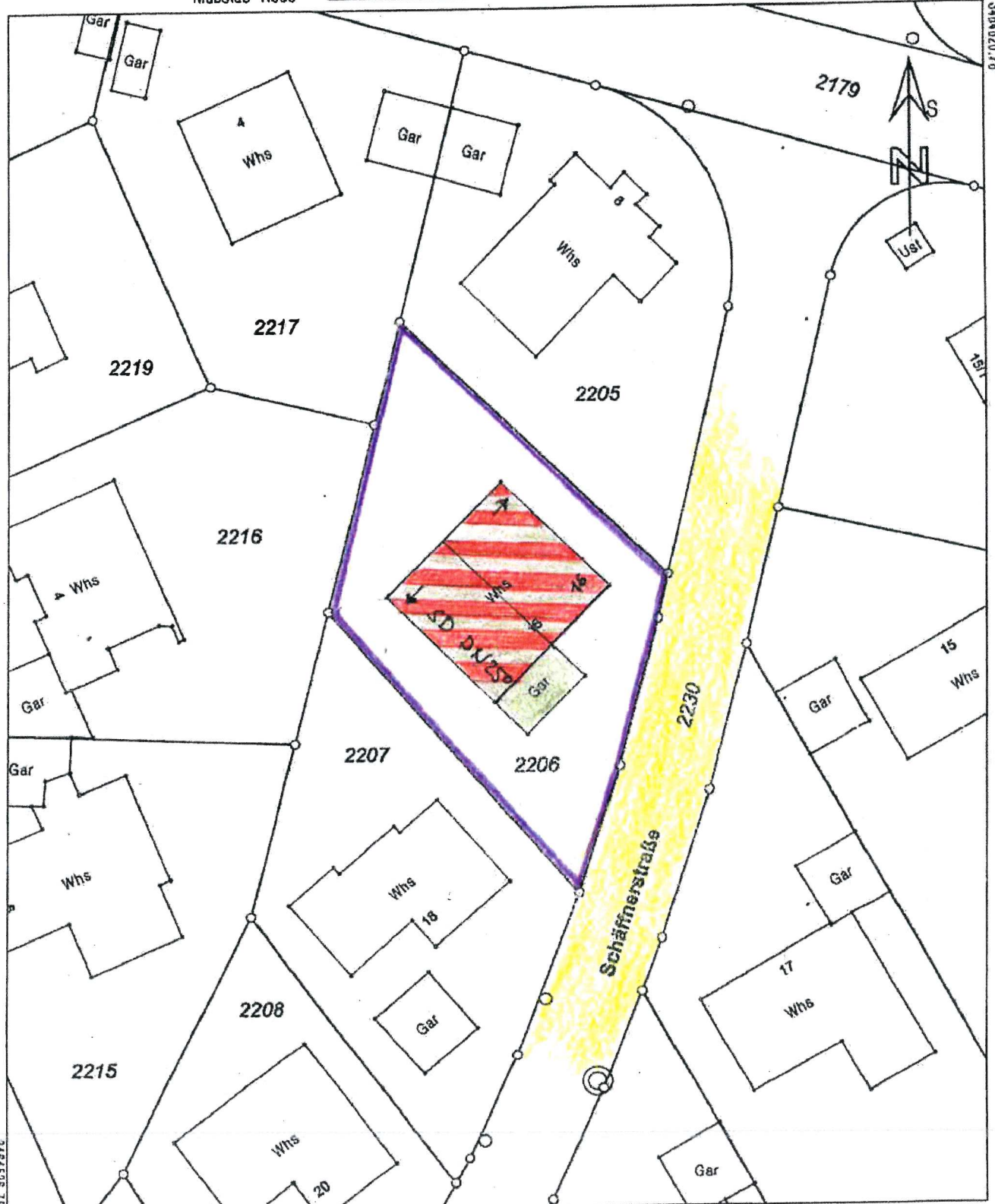
Flurstück: 2206
Flur:
Gemarkung: Niedereschach

Gemeinde: Niedereschach
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Regierungsbezirk: Freiburg

Maßstab 1:500

0 5 10 15 Meter

5332835.45



5332531.95

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 489, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

11.2

Ö